



**Abschlussbericht über die
überörtliche Prüfung der
Gemeinde Schönberg
für die Jahre 2012 - 2016**



Inhaltsverzeichnis

I.	PRÜFUNGSauftrag, Art und Umfang der Prüfung	4
II.	ALLGEMEINE ANGABEN	6
III.	GEMEINDE UND GEMEINDEVERTRETUNG	7
III.1	GEMEINDEVERTRETUNG UND AUSSCHÜSSE	7
III.2	AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER.....	8
IV.	HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN (HKR)	9
IV.1	HAUSHALTSSATZUNGEN	9
IV.2	ABSCHLUSSErgebnisse	9
IV.3	ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN	9
IV.4	HAUSHALTSRESTE.....	10
IV.5	ENTWICKLUNG DER KASSENEINNAHMERESTE	11
IV.6	UMFANG UND ERGEBNIS DER BELEGPRÜFUNG	11
IV.7	VERMÖGEN	12
IV.8	SCHULDEN	12
IV.9	RÜCKLAGEN	13
IV.10	ERGEBNIS DER EINZELPLÄNE DER VERWALTUNGSHAUSHALTE	15
IV.11	AUSGABEN DER VERMÖGENSHAUSHALTE.....	16
V.	ABGABEN.....	17
V.1	STEUERN	17
V.1.1	REALSTEUERN.....	17
V.1.2	HUNDESTEUERN	18
V.1.3	VERGNÜGUNGSSTEUERN	20
V.1.4	ZWEITWOHNUNGSSTEUERN	20
V.1.5	STELLPLATZSTEUERN	20
V.2	GEBÜHREN	21
V.2.1	ABWASSERBESEITIGUNG	21
V.2.2	MARKTGEBÜHREN.....	21
V.2.3	Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr	22
V.2.4	STRaßENREINIGUNG	22
I.1.1	SONDERNUTZUNGEN	25
I.1.2	Aufgabenerledigung nach dem Bestattungsgesetz.....	26
V.3	STRaßENBAU- UND ERschLIEßUNGSBeiträge	27
VI.	EINZELNE PRÜFUNGSBEREICHE.....	28
VI.1	PERSONAL	28
VI.2	TOURIST-SERVICE OSTSEEBAD SCHÖNBERG.....	30
VI.3	ORTSENTWÄSSERUNGSBETRIEB SCHÖNBERG	31
VI.4	PROBSTEI TOURISMUS MARKETING GbR	37
VI.5	BAUHOf.....	38
VI.6	KINDERTAGESSTÄTTEN	42
VI.7	KOMMUNALE LIEGENSCHAFTEN, MIETEN UND PACTHEN	54
VII.	PRÜFUNG VON BAU- UND BESCHAFFUNGSMAßNAHMEN	55
VII.1	PRÜFUNG VON TIEF- UND STRaßENBAUMAßNAHMEN	55
VII.2	PRÜFUNG VON BESCHAFFUNGSMAßNAHMEN	57
VIII.	SCHLUSSBEMERKUNGEN	59
VIII.1	FINANZSITUATION DER GEMEINDE.....	59
VIII.2	PRÜFUNGSSCHLUSSBEMERKUNGEN	61

ANLAGEN	62
1. FESTSETZUNGEN IN DEN HAUSHALTSSATZUNGEN	62
2. FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE GEMÄß § 39 GEMHVO-KAMERAL	63
3. ENTWICKLUNG DER GESAMTEINNAHMEN UND GESAMTAUSGABEN.....	64
4. ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN UND ALLGEMEINEN FINANZZUWEISUNGEN	65
5. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN, ZU DENEN EINE STELLUNGNAHME ERWARTET WIRD.....	66

I. Prüfungsauftrag, Art und Umfang der Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Schönberg wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön (GPA) gemäß den Bestimmungen

- des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) und
- der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön

für die Haushaltsjahre 2012 - 2016 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte vom 08.05. bis zum 13.07.2017 am Sitz der Amtsverwaltung in Schönberg.

Die nachfolgend dargestellte überörtliche Prüfung umfasste gemäß § 5 KPG

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung),
- die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie
- die Verwendungsprüfung.

Sie erstreckte sich in Stichproben auf das Haushaltsgeschehen im Prüfungszeitraum und wurde abschnittsweise und schwerpunktmäßig intensiviert. Lückenlos geprüft wurden die Abschlussergebnisse aller Jahre und deren Abwicklung.

Die vorherige überörtliche Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2006 - 2011. Das Ergebnis wurde der Gemeinde mit Bericht vom 12.12.2012 mitgeteilt. Aufgrund der sich daran anschließenden Stellungnahme konnte das Prüfungsverfahren abgeschlossen werden.

Beteiligte Prüferinnen und Prüfer

An den Prüfungsberichten des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden haben die folgenden Prüferinnen und Prüfer mitgewirkt. Sie stehen für Auskünfte und Erläuterungen im Rahmen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte gerne zur Verfügung:

Martina Oesinghaus	Tel.: 04522 / 743-230 Leiterin der Gemeindeprüfungsämter Ostholstein und Plön
Helge Baars	Tel.: 04522 / 743-234 Prüfung im technischen Hochbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und VOL
Simone Bahn	Tel.: 04522 / 743-288 Trägerverträge, Kostenausgleich und Sozialstaffel in Kindertagesstätten
Ludger Fronczek	Tel.: 04522 / 743-287 Bauhöfe, Internes Kontrollsystem (IKS), Versicherungen
Wolfgang Junkuhn	Tel.: 04521 / 788-294 Datenschutz und Datensicherheit
Arne Kaak	Tel.: 04522 / 743-268 Personalwesen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten
Vivien Limburg	Tel.: 04522 / 743-500 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Dorothea Nehlsen	Tel.: 04522 / 743-241 Personalwesen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten, Mieten und Pachten
Ulrich Schneider Diplom-Kaufmann	Tel.: 04522 / 743-506 Kommunale Wirtschaftsbetriebe, kostenrechnende Einrichtungen, wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden
Thorsten Schulz	Tel.: 04522 / 743-460 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Ute Seute	Tel.: 04522 / 743-529 Trägerverträge, Kostenausgleich und Sozialstaffel in Kindertagesstätten, Schulkostenbeiträge
Andreas Timm	Tel.: 04522 / 743-438 Prüfgruppenleitung Kommunale Abgaben, Ausbau- und Erschließungsbeiträge, Grundstücksangelegenheiten, Satzungsrecht
Stefan Wegner	Tel.: 04522 / 743-454 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Torsten Wulf	Tel.: 04522 / 743-459 Prüfung im technischen Tiefbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und VOL

II. Allgemeine Angaben

Einwohnerzahl:

Das Statistische Landesamt hat folgende Bevölkerungsbewegung fortgeschrieben:

30.04.2011 Zensus 2011	6.078
31.03.2012 (Basis VZ '11)	6.040
31.03.2013 (Basis VZ '11)	6.006
31.03.2014 (Basis VZ '11)	6.073
31.03.2015 (Basis VZ '11)	6.110
31.03.2016 (Basis VZ '11)	lag bei Berichterstellung noch nicht vor

Bürgermeister:

Herr Peter Kokocinski

Gemeindevertretung:

19 Mitglieder(Kommunalwahl 2013)

SPD	7
CDU	7
EIS (Einwohnerinitiative Schönberg e.V.)	5

III. Gemeinde und Gemeindevertretung

III.1 Gemeindevertretung und Ausschüsse

Das Zusammenwirken der Gremien der Selbstverwaltung und der hauptamtlichen Verwaltung ist auch organisatorisch zu bewerten. Beiden Seiten obliegt es, die öffentlichen Aufgaben der Kommune unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zu erfüllen. Eine Zuordnung der Aufgaben entsprechend ihrer Bedeutung beeinflusst wesentlich ihre zweckmäßige und wirtschaftliche Ausführung.

Die wesentliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Gremien sich auf Grundsatzentscheidungen beschränken und Einzelfallentscheidungen nur bei erheblicher finanzieller, wirtschaftlicher und/oder kommunalpolitischer Bedeutung treffen. Im Sinne einer effizienten kommunalen Aufgabenerledigung müssen die routinemäßigen Entscheidungen des Verwaltungsvollzugs der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit der hauptamtlichen Verwaltung überlassen werden.

Nach den Hauptsatzungen des Amtes Probstei und der amtsangehörigen Gemeinden verfügen diese über insgesamt 71 ständige Ausschüsse. Die hohe Zahl der ständigen Ausschüsse und der damit verbundene sehr hohe Zeitanteil für die Durchführung (Vorbereitung, Sitzungsdienst, Nachbereitung) der Ausschusssitzungen stellt unbestritten eine starke Belastung der Verwaltung (und letztlich auch der Selbstverwaltung) dar.

Selbst konservative Rechenmodelle gehen von einer Vor- und Nachbearbeitungszeit der Verwaltung in der Größenordnung des 4 - 5fachen der reinen Sitzungsdauer aus. Wenn also jeder der im Amtsbereich Probstei bestehende Ausschüsse im Jahr lediglich zwei Sitzungen mit einer Dauer von jeweils zwei Stunden durchführt, erzeugt dieses bereits einen zeitlichen Verwaltungsaufwand, der in etwa der Jahresarbeitszeit einer Vollzeitarbeitskraft (VAK) entspricht.

Das GPA erlaubt sich daher den Hinweis auf die Erlasse des Innenministeriums zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen, in deren Anlage unter III. „Weitere Maßnahmen“, Ziffer 10, ausgeführt wird:

Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss, zu reduzieren.

Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend.

Auf Grundlage dieser Ausführungen sollte nach Auffassung des GPA für die Erledigung der Obliegenheiten der kleineren amtsangehörigen Gemeinden eine Anzahl von 2 ständigen Ausschüssen ausreichend sein, die drei größeren amtsangehörigen Gemeinden sollten ihre Obliegenheiten mit einer Anzahl von 2 - 3 ständigen Ausschüssen erledigen können.

Das GPA regt daher die Prüfung an, ob Ausschüsse (zurzeit fünf) ggf. zusammengelegt werden könnten, um auch auf diesem Wege zu einer effizienteren kommunalen Aufgabenerledigung beizutragen. Der Verwaltungsaufwand könnte sich reduzieren und die Verwaltung erhielte Freiräume für ihre weiteren Aufgaben.

III.2 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönberg vom 29.08.2003 in der Fassung der 6. Änderung vom 27.06.2012 trat zum 01.01.2013 in Kraft.

Nach den Jahresrechnungen 2012 - 2016 zahlte die Gemeinde Schönberg aus der Untergruppe 400 folgende Beträge:

Haushaltsjahr	Anordnungssoll	davon entfallen auf	
		ehrenamtliche Entschädigungen	Personalausgaben
2012	1.171.527,81 €	29.912,20 €	1.141.615,61 €
2013	1.097.327,74 €	42.429,38 €	1.054.898,36 €
2014	1.219.959,54 €	39.854,12 €	1.217.272,49 €
2015	1.294.138,80 €	40.437,28 €	1.253.701,52 €
2016	1.294.138,80 €	40.437,28 €	1.253.701,52 €

In § 12 der Entschädigungssatzung der Gemeinde wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 138,00 € für die Gleichstellungsbeauftragte benannt. Entsprechend § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg handelt es sich um eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte. Seit dem Zusammenschluss der Gemeinde Schönberg mit dem Amt Probstei ist die Bestellung einer eigenen ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten für die Gemeinde Schönberg nicht mehr gegeben. Wie in § 6 Abs. 6 der Hauptsatzung richtigerweise ausgeführt wird, kann die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Probstei an den Sitzungen der Gemeinde teilnehmen. Im Hinblick auf die geänderte Situation sind beide Satzungen entsprechend anzupassen. 

Die in § 6 Abs. 4 Entschädigungssatzung gefundene Regelung, die entschädigungsfähige Anzahl der Fraktionssitzungen auf höchstens zwölf Sitzungen pro Jahr zu begrenzen, stellt einen gangbaren Weg dar, um das Ausufern von Fraktionssitzungen zu vermeiden und drückt gleichzeitig Kostenbewusstsein in Anbetracht der finanziellen Situation der Gemeinde Schönberg aus.

Grundsätzlich gibt das GPA den Hinweis, die Entschädigungssatzung an die Neuregelung des Reisekostenrechts für die Erstattung der Fahrtkosten anzupassen. 

Die geprüften Unterlagen waren vollständig und gut geführt. Weitere Bemerkungen ergaben sich nicht.

IV. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR)

Die gemeindliche Haushaltsführung wurde unter formalen und materiellen Gesichtspunkten überprüft. Sofern sich gemeindeübergreifende Anmerkungen bzw. Beanstandungen ergaben, sind diese im Amtsbericht enthalten.

IV.1 Haushaltssatzungen

Die in den Haushalts- bzw. Nachtragssatzungen endgültig für den Prüfungszeitraum festgelegten Haushaltsrahmendaten sind in der Anlage 1 dargestellt. Das Erlassverfahren wurde auf Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen durch den Kreis Plön waren nicht erforderlich. Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV.2 Abschlussergebnisse

Die Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnungen ist aus Anlage 2 und die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben (IST) sind aus Anlage 3 ersichtlich.

Die Rechnungsergebnisse wurden richtig ermittelt.

Nach den §§ 37 und 41 GemHVO-Kameral sind als Anlagen zur Jahresrechnung im Einzelnen vorgeschrieben:

- a) eine Vermögensübersicht,
- b) eine Übersicht über Schulden und Rücklagen,
- c) ein Rechnungsquerschnitt,
- d) eine Gruppierungsübersicht sowie
- e) ein Nachweis über die bestehenden Haushaltsreste.

Sämtliche Anlagen lagen für den Prüfungszeitraum vor. Die Jahresrechnungen wurden der Gemeindevertretung vorgelegt und von dieser innerhalb der gesetzlichen Frist beschlossen.

IV.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Gemeinde Schönberg nimmt die durch die GemHVO-Kameral eröffneten Instrumente zur flexiblen Haushaltsführung wie die Festsetzung gegenseitiger Deckungsfähigkeiten und die Bildung von Budgets in Anspruch. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung die Möglichkeit, für den Fall, dass für Ausgaben in der Haushaltsplanung keine bzw. keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu leisten. Überplanmäßige Ausgaben entstehen, wenn ein vorhandener Haushaltsansatz zu niedrig angesetzt und überschritten worden ist. Außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn für eine erforderliche Ausgabe keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsreste verfügbar sind.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Eine entsprechende Ermächtigung unter Angabe der betragsmäßigen Obergrenze von 10.000,00 € erteilt die Gemeindevertretung regelmäßig im Rahmen der Haushaltssatzung. Während des Betrachtungszeitraums wurden über- und außerplanmäßige Auszahlungen wie folgt geleistet:

Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben		
Haushalts- jahr	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
2012	120.474,87 €	7.765,56 €
2013	249.415,12 €	80.401,50 €
2014	37.508,77 €	7.140,31 €
2015	256.861,40 €	19.222,67 €
2016	69.612,44 €	26.112,53 €

Gemäß § 82 GO ist die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu unterrichten. Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (über dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag von 10.000,00 €) sieht die Gemeindeordnung vor der Leistung die Zustimmung der Gemeindevertretung vor. Für die Zulässigkeit und Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben müssen gemäß § 82 Abs. 1 GO folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Unabweisbarkeit der Ausgabe (oder Aufschub unwirtschaftlich)
- Gewährleistung der Deckung
- Vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung

In der Gemeinde Schönberg werden sämtliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresrechnung genehmigt. Ein unterjähriges Antragsverfahren mit der Begründung der jeweiligen Mehrausgabe sowie die halbjährliche Unterrichtung der Selbstverwaltung erfolgt nicht. Somit findet das gesetzlich vorgeschriebene und in der Haushaltssatzung fixierte Verfahren keine Anwendung.

Das GPA erwartet, dass in zukünftigen Haushaltssatzungen eine betragsmäßige Anpassung der unerheblichen Auszahlungen oder eine unterjährige Unterrichtung der Gemeindevertretung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt. Somit würde den Vorgaben der Selbstverwaltung und der haushaltsrechtlichen Bestimmung Rechnung getragen werden.

IV.4 Haushaltsreste

In der Gemeinde Schönberg wurden während des Prüfzeitraums Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste wie in der nachfolgenden Tabelle beschrieben gebildet:

Vermögenshaushalt	2012	2013	2014	2015	2016
Einnahmereste	826.366,63 €	1.659.100,00 €	432.940,00 €	192.000,00 €	579.800,00 €
Ausgabereste	517.779,61 €	895.721,27 €	342.578,42 €	163.998,80 €	554.328,08 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Schönberg 2012 - 2016

Für die Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushaltes ist festzustellen, dass angesichts des Gesamtumfangs der Restbildung die Haushaltsveranschlagung der geplanten Investitionsmaßnahmen durchgängig verfrüht erfolgte und das Kassenwirksamkeitsprinzip in der Haushaltsplanung nicht in ausreichendem Maße beachtet wurde. So wurde in 2012 per Nachtragshaushalt ein Betrag von 200.000,00 € für die Neugestaltung der Fußgängerzone eingestellt, nur um diesen wenig später im Rahmen der Jahresrechnung in das nächste Haushaltsjahr zu übertragen. In den Folgejahren erfolgten weitere Übertragungen, unterjährige Auszahlungen waren nur in geringem Umfang zu verzeichnen. Die letztendliche Realisierung und Umsetzung der Maßnahme erfolgte erst in 2015 und 2016. Hierbei waren in 2016 erstaunlicherweise zusätzliche Mittelbereitstellungen in Höhe von

120.000,00 € mittels Nachtragsplanung erforderlich. Ähnliches konnte auch hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Planung und Umsetzung beim Umbau des Bauhofgebäudes im Zeitraum von 2013 bis 2016 sowie für den Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges in den Jahren 2012 bis 2014 festgestellt werden.

IV.5 Entwicklung der Kasseneinnahmereste

Die Prüfung der Haushalts- und Kassenabwicklung beinhaltet auch eine Überprüfung der Kasseneinnahmereste (KER) des Gesamthaushaltes. Die Kasseneinnahmereste haben sich während des Betrachtungszeitraums wie folgt entwickelt:

KER des Gesamthaushaltes	2012	2013	2014	2015	2016
Neue KER	255.947,82 €	343.091,47 €	647.043,46 €	187.858,57 €	189.256,83 €
Abgänge auf KER Vj.	369.547,20 €	14.957,87 €	3.084,33 €	92.604,91 €	19.200,45 €

Quelle: Ergebnisse der Jahresrechnungen Gemeinde Schönberg 2012 - 2016

Die KER konzentrierten sich im Wesentlichen auf offene Forderungen aus der Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer. Die erhöhten KER des Jahres 2014 beruhten auf Einzahlungen aus Krediten in Höhe von 400.000,00 €, die zwar in 2014 ins Soll gestellt, aber erst in 2015 im Ist vereinnahmt wurden.

IV.6 Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Die für das Haushaltsjahr 2016 in der Amtsverwaltung für die Gemeinde Schönberg vorliegenden und gebuchten Ausgabebelege des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes wurden mittels der digitalen Belegablage einer stichprobenmäßigen Belegprüfung unterzogen. Gleichzeitig wurden die Kassenanordnungen förmlich und, soweit möglich, sachlich geprüft. Ein Abgleich zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen auf den Sachbuchkonten ist nicht erfolgt. Die Belege der Haushaltsjahre 2012 - 2015 wurden, sofern dieses im Zusammenhang mit dem Haushaltsjahr 2016 erforderlich erschien, in die Belegprüfung einbezogen. Insgesamt kann bestätigt werden, dass das Anweisungsverfahren ordentlich und zweckmäßig durchgeführt wird. Es ergaben sich folgende Feststellungen:

Die Belegkontrolle führte vereinzelt zu Beanstandungen.

So konnte den Auszahlungen des Verwaltungshaushaltes der Freiwilligen Feuerwehr in mehreren Fällen die Beschaffung von Schutzkleidung oberhalb der maßgeblichen Wertgrenze von 150,00 € netto in einem Gesamtumfang von rund 2.800,00 € entnommen werden (HHSt. 1300.58000). Die gleiche Beobachtung konnte in noch stärkerem Maße auch bei Betrachtung des Haushaltsjahres 2015 gemacht werden. Hier wurde Schutzkleidung in einem Gesamtumfang von rund 6.100,00 € aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes beschafft. Dieselbe Feststellung konnte auch für den Bereich des Bauhofes getroffen werden. Hier war die Beschaffung von Schnitzschutzjacken oberhalb der Wertgrenze aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes zu bemängeln (HHSt. 7710.56000; Beleg 3). Im gleichen Jahr waren aber auch umfangreiche Beschaffungen von Dienstkleidung in einem Gesamtumfang von rund 10.500,00 € aus Mitteln des Vermögenshaushaltes (HHSt. 7710.93500; Belege 3-7) festzustellen. Da der Wert der einzelnen Kleidungsstücke hier jedoch unterhalb der maßgeblichen Wertgrenze von 150,00 € lag, hätten diese Auszahlungen aus dem Verwaltungshaushalt erfolgen müssen. Zukünftig erwartet das GPA eine stärkere Beachtung der maßgeblichen Wertgrenzen und eine klare Abgrenzung zwischen Auszahlungen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes.

Auch in anderen Produktbereichen waren entsprechende investive Auszahlungen oberhalb der Wertgrenze aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes festzustellen. So erfolgte beispielsweise aus der HHSt 0200.650000 der Erwerb einer Bildersammlung (Fotografien der

Gemeinde Schönberg) im Wert von 2.300,00 €. Da der Fotograf ausdrücklich darauf hingewiesen hat, die Sammlung fortzuführen und der Gemeinde in der Folgezeit entsprechende Updates zur Verfügung zu stellen wäre es aus Sicht der GPA richtig gewesen, die Bildersammlung als Vermögensgegenstand einzustufen und den Erwerb mit Mitteln des Vermögenshaushaltes zu bewerkstelligen. Von der HHSt 4601.52000 wurden in 2016 eine E-Gitarre und zwei Verstärker oberhalb der maßgeblichen Wertgrenze von 150,00 € erworben (Belege 3,4 und 9).

Gelegentlich konnte beobachtet werden, dass auch Rechnungen für Dienstleistungen aus Mitteln des Vermögenshaushaltes beglichen werden, obwohl diese dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen gewesen wären. So wurden in 2016 im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr beispielsweise die Reparatur der Traditionsfahne sowie in 2014 Gravurarbeiten an der sogenannten Legendentafel aus der HHSt 1300.93500 „Erwerb von beweglichen Vermögen“ beglichen, obwohl derartige Arbeiten zweifelsohne der laufenden Unterhaltung des Vermögens und somit zwingend dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen gewesen wären.

Über die Haushaltsstelle 3200.95000 des Vermögenshaushaltes wurden in 2016 Reparaturarbeiten an der Museumsscheune in Höhe von 4.344,90 € abgerechnet. Dass GPA stellt hierzu fest, dass die laut Rechnung durchgeführten Arbeiten keinen investiven Charakter besitzen und somit als laufende Unterhaltungsmaßnahme aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes zu tragen gewesen wäre. Dass GPA bittet um zukünftige Beachtung.

IV.7 Vermögen

Das Vermögen der Gemeinde betrug nach dem Stand 31.12.2016 gemäß

- § 36 Abs. 1 GemHVO-Kameral 7.003.000,00 €
- § 36 Abs. 2 GemHVO-Kameral 10.520.000,00 €

Ein detaillierter Anlagennachweis war der Jahresrechnung nicht zu entnehmen, würde von dem GPA jedoch als wünschenswert erachtet werden.

IV.8 Schulden

Die Verschuldung der Gemeinde Schönberg hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Verschuldung der Gemeinde					
Jahr	Stand Beginn	Kreditaufnahme	ordentliche Tilgung	außerordentliche Tilgung	Stand Ende
2012	7.810.285,73 €	470.000,00 €	259.613,57 €	0,00 €	8.020.672,16 €
2013	8.020.672,16 €	668.000,00 €	269.770,58 €	0,00 €	8.418.901,58 €
2014	8.418.901,58 €	1.044.000,00 €	289.169,84 €	0,00 €	9.173.731,74 €
2015	9.173.731,74 €	748.000,00 €	333.506,42 €	0,00 €	9.588.225,32 €
2016	9.588.225,32 €	590.000,00 €	358.588,76 €	0,00 €	9.819.636,56 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Schönberg 2012 - 2016

Die Zins- und Tilgungsleistungen stellen sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Zins- und Tilgungsleistungen			
Jahr	Zinsen Gruppe 80	ordentliche Tilgung Gruppe 97	Annuität
2012	332.912,85 €	259.613,57 €	592.526,42 €
2013	336.845,36 €	269.770,58 €	606.615,94 €
2014	346.053,12 €	289.169,84 €	635.222,96 €
2015	328.699,65 €	333.506,42 €	662.206,07 €
2016	320.515,37 €	358.588,76 €	679.104,13 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Schönberg 2012 - 2016

Neben der ordentlichen Tilgung wurden während des Betrachtungszeitraums Zinsaufwendungen in einer Gesamthöhe von über 1.500.000,00 € fällig. Aufgrund von Kreditaufnahmen in einer Gesamthöhe von nahezu 3.500.000,00 € erhöhte sich die Verschuldung der Gemeinde Schönberg während des Betrachtungszeitraum auf über 9.8000.000,00 €.

Bei einer Einwohnerzahl von 6.073 entsprach dies einer Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2015 in Höhe von 1.578,83 €. Gemäß Bericht des Statistischen Landesamtes Nord vom 15.08.2016 lag die durchschnittliche Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb des Kreises Plön bei 816,33 €/Einwohner. Festzustellen ist, dass sich die Verschuldung der Gemeinde Schönberg auf einem besorgniserregenden Level eingependelt hat, wodurch die Gemeinde auf Dauer in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit deutlich eingeschränkt zu werden droht.

IV.9 Rücklagen

Der Stand der allgemeinen Rücklage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Allgemeine Rücklage				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2012	107.356,31 €	0,00 €	107.000,00 €	356,31 €
2013	356,31 €	0,00 €	0,00 €	356,31 €
2014	356,31 €	0,00 €	0,00 €	356,31 €
2015	356,31 €	0,00 €	0,00 €	356,31 €
2016	356,31 €	0,00 €	0,00 €	356,31 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Schönberg 2012 - 2016

Angesichts von Kreditaufnahmen in allen betrachteten Haushaltsjahren erschließt sich dem GPA nicht, warum die allgemeine Rücklage nach wie vor einen Restbestand in Höhe von 356,31 € aufweist. Auch wenn es sich hierbei zugebenermaßen nur um einen geringen Betrag handelt, ist es im Hinblick auf die Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen erforderlich, die allgemeine Rücklage komplett aufzulösen.

Nach den Ergebnissen der jeweiligen Jahresrechnung verfügte die Gemeinde im Prüfungszeitraum über folgende weitere Rücklagen:

Finanzausgleichsrücklage gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO-Kameral				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2012	271.432,23 €	59.392,90 €	0,00 €	330.825,13 €
2013	330.825,13 €	0,00 €	323.387,06 €	7.438,07 €
2014	7.438,07 €	0,00 €	0,00 €	7.438,07 €
2015	7.438,07 €	26.914,31 €	0,00 €	34.352,38 €
2016	34.352,38 €	19.295,37 €	7.400,00 €	46.247,75 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Schönberg 2012 - 2016

Verfahrensrücklage gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 9 GemHVO-Kameral				
Jahr	Stand Beginn	Zuführung	Entnahme	Stand Ende
2012	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2013	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2014	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2015	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2016	0,00 €	37.394,95 €	0,00 €	37.394,95 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Schönberg 2012 - 2016

Sowohl die Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage des Haushaltsjahres 2012, als auch die Zuführung zur Verfahrensrücklage im Haushaltsjahr 2016 erfolgten, obwohl in den jeweiligen Haushaltsjahren der Verwaltungshaushalt keine über die Pflichtzuführung hinausgehende Beträge erwirtschaftete. D.h., dass diese Rücklagenzuführungen nicht in den betreffenden Haushaltsjahren im Verwaltungshaushalt erwirtschaftet wurden und die Rücklagenzuführungen unzulässig waren. Unter Berücksichtigung des Gesamtdeckungsprinzips und angesichts der Kreditaufnahmen handelt es sich hierbei um kreditfinanzierte Rücklagenzuführungen.

Sonstige Rücklagen entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen bestehen nicht. Alle Rücklagen der Gemeinde Schönberg werden zusammen mit den Rücklagen aller anderen amtsangehörigen Gemeinden auf dem Verwahrkonto 50 bei der Gemeindekennziffer 27 verbucht. Die Bestände der o.a. Rücklagen der Gemeinde Schönberg konnten auf diesem Verwahrkonto nachvollzogen werden.

IV.10 Ergebnis der Einzelpläne der Verwaltungshaushalte

In der nachfolgenden Übersicht werden die Ergebnisse der Verwaltungshaushalte nach Einzelplänen dargestellt (Rechnungsergebnisse). Die Tabelle verdeutlicht, welche Einzelpläne im Prüfungszeitraum zuschussbedürftig waren (als Minusbetrag dargestellt) und welche Einzelpläne Überschüsse (Positivbetrag) erwirtschafteten:

Rechnungsergebnisse der Verwaltungshaushalte nach Einzelplänen 2012 - 2016					
Einzelplan (EP)	2012	2013	2014	2015	2016
	alle Beträge in €				
EP 0: Allgemeine Verwaltung	-276.529,67	-407.028,54	-319.654,81	-258.812,14	-256.812,81
EP 1: Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-121.300,39	-107.480,21	-120.807,82	-143.656,61	-113.769,12
EP 2: Schulen	-851.105,19	-962.886,08	-920.018,35	-950.520,48	-995.130,18
EP 3: Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	-222.715,23	-145.826,74	-272.929,69	-312.585,97	-384.488,00
EP 4: Soziale Sicherung	-653.185,17	-715.220,77	-805.485,59	-1.065.704,03	-1.028.342,17
EP 5: Gesundheit, Sport, Erholung	-26.112,17	-13.230,82	-12.264,13	-9.586,62	-11.537,04
EP 6: Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	-32.799,46	-118.305,59	-91.221,03	-71.281,56	-181.103,72
EP 7: Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	-1.024.954,26	-1.058.730,73	-1.064.967,88	-1.158.703,72	-1.222.642,40
EP 8: Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen	221.338,49	245.823,33	216.107,08	195.895,80	206.105,29
EP 9: Allgemeine Finanzwirtschaft	2.987.363,05	3.282.886,15	3.391.242,22	3.774.955,33	3.987.720,15
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Schönberg 2012 - 2016

Gegenüber der Haushaltsplanung konnte während des Betrachtungszeitraums im Jahresrechnungsergebnis bei den meisten Einzelplänen eine Haushaltsverbesserung erzielt werden. Die Plan/Ist-Abweichungen bewegten sich dabei in einem nachvollziehbaren Rahmen.

Die Ergebnisschwankungen im Einzelplan 0 und 3 resultieren im Wesentlichen aus den an das Amt Probstei zu leistenden Verwaltungskostenbeiträgen. Das kontinuierlich wachsende Defizit im Einzelplan 4 begründet sich durch entsprechend gestiegene Zahlungen an freie Träger der Kinderbetreuung sowie gestiegene Personalkosten im Bereich des Kinder- und Jugendhauses.

IV.11 Ausgaben der Vermögenshaushalte

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, wofür die Mittel der Vermögenshaushalte in den Haushaltsjahren 2012 - 2016 Verwendung fanden. Hierüber gibt die Gruppierungsübersicht Auskunft:

Ausgaben der Vermögenshaushalte nach Gruppen 2012 - 2016					
Bezeichnung der Ausgabengruppe	2012	2013	2014	2015	2016
	alle Beträge in €				
90: Zuführung zum Verwaltungshaushalt	248.207,12	323.387,06	357.622,85	0,00	0,00
91: Zuführung an Rücklagen	59.392,90	0,00	0,00	26.914,31	56.690,32
92: Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
93: Vermögenserwerb	313.335,29	679.604,59	120.242,67	89.152,35	405.021,38
94-96: Baumaßnahmen	404.763,70	734.162,32	284.102,18	319.051,40	1.529.921,42
97: Tilgung von Krediten	259.613,57	269.770,58	289.169,84	333.506,42	358.588,76
98: Zuweisungen und Zuschüsse	2.875,02	257.430,90	91.952,73	2.875,02	-7.124,92
99: Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtausgaben	1.288.187,60	2.264.355,45	1.143.090,27	771.499,50	2.343.096,96

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Schönberg 2012 - 2016

Neben den regelmäßigen Tilgungsleistungen und den Zuführungen zum Verwaltungshaushalt der Jahre 2012 - 2014 waren in der Gemeinde Schönberg auch umfangreiche Investitionsmaßnahmen zu verzeichnen. So erfolgte in 2012 und 2016 der Erwerb von Feuerwehrfahrzeugen. Größte Baumaßnahmen waren der Neu- und Umbau des Bauhofgebäudes sowie die Um- und Neugestaltung der Fußgängerzone am Schönberger Strand. Angesichts der Finanzlage der Gemeinde ist der in 2013/2014 an den TSV Schönberg in Höhe von 264.000,00 € gewährte Investitionszuschuss für den Neubau eines Umkleidegebäudes kritisch zu betrachten.

V. Abgaben

Das Amt Probstei hat zu Beginn des Jahres 2010 damit begonnen, das (Steuer)Satzungsrecht der amtsangehörigen Gemeinden inhaltlich einander anzugleichen und zu vereinheitlichen. Unterschiede zwischen den jeweiligen gemeindlichen Regelungen bestehen danach hauptsächlich nur noch hinsichtlich der jeweiligen Steuersätze, die Mehrzahl satzungsmäßiger Regelungen, Vorgaben und Verpflichtungen hingegen sind für alle Steuerpflichtigen des jeweiligen Geltungsbereiches identisch.

Das GPA begrüßt ausdrücklich die gefundene Lösung, die auch dazu beigetragen hat, dass für die Verwaltung deutliche Vereinfachungseffekte hinsichtlich der Umsetzung des Satzungsrechtes eingetreten sind. Idealerweise sollten die Vereinheitlichungen auch auf die weiteren (Abgaben)Satzungen ausgedehnt werden.

Die Anlage 4 dieses Berichtes beschreibt die Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzzuweisungen im Prüfungszeitraum.

V.1 Steuern

V.1.1 Realsteuern

Die Hebesätze für die Realsteuern der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Probstei erreichen in vielen Fällen nicht die Mindestsätze, die das Innenministerium für die Gewährung von Sonderbedarfs- bzw. Fehlbetragszuweisungen vorgibt.

Das GPA gibt hierbei zu bedenken, dass die dargestellten Mindestsätze quasi ein „K.O.-Kriterium“ für die Inanspruchnahme von Fehlbetrags- oder Sonderbedarfszuweisungen sind. Dieses Kriterium muss spätestens im Jahr der Antragstellung erfüllt sein. Die Gemeinden werden daher in eigener Zuständigkeit entscheiden müssen, ob und inwieweit sie den Mindestanforderungen zukünftig Rechnung tragen wollen. Ggf. bietet es sich an, in regelmäßigen Schritten eine Annäherung an die Mindestsätze umzusetzen.

Alleine im Prüfungszeitraum haben alle Gemeinden des Amtes Probstei durch die Nichtausschöpfung vorgenannter Mindestsätze auf Realsteuereinnahmen in Höhe von insgesamt mehr als 2.300.000 € verzichtet.

Auf die Gemeinde Schönberg entfällt hiervon ein Anteil von 325.291,03 €.

Nicht ausgeschöpfte Realsteuern im Prüfungs- zeitraum (2012-2016)	Gemeinde	festgelegter Hebesatz 2017		
		Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbe- steuer
	FBZ-Mindestsatz 2017	370	390	370
325.291,03 €	Schönberg	360	380	360

Die für das Haushaltsjahr 2017 festgelegten Hebesätze bleiben noch immer unter den vorgenannten Mindestsätzen.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich das GPA den Hinweis, dass sich die Anpassung der Hebesätze häufig nur marginal auf die Höhe der Steuerlast eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen auswirkt.

So liegt beispielsweise bei einem zufällig ausgewählten Zweifamilienhausgrundstück¹ in der Gemeinde Barsbek die Grundsteuer B aktuell bei 47,59 € (Hebesatz = 330 v.H.). Eine Erhöhung des Hebesatzes um 60 Punkte auf den aktuellen Mindestsatz von 390 v.H. würde

¹ vom Finanzamt festgestellter Messbetrag = 14,42 €

für dieses Grundstück eine jährliche Mehrbelastung von (lediglich) 8,65 € ausmachen. Monatlich wäre dies ein Betrag von 0,72 €.

Bei einem in der Gemeinde Schönberg gelegenen Geschäftsgrundstück (vom Finanzamt festgestellter Messbetrag = 250,17 €) wird auf Grundlage eines Hebesatzes von 380 v.H. eine Grundsteuer von jährlich 950,65 € fällig. Eine Erhöhung des Hebesatzes auf den aktuellen Mindestsatz würde für dieses Grundstück eine jährliche Mehrbelastung von (lediglich) 25,02 € ausmachen. Monatlich wäre dies ein Betrag von 2,08 €:

Die Veranlagungen zu den Realsteuern durch die Verwaltung erfolgten ordnungsgemäß, so dass Prüfungsfeststellungen nicht vonnöten waren.

V.1.2 Hundesteuern

Die gemeindlichen Hundesteuersatzungen liegen im Internetauftritt des Amtes Probstei und der Gemeinden als Mastersatzung (sog. Masterdatei) vor, die von einer Tariftabelle ergänzt wird, aus der die jeweiligen gemeindlichen Steuersätze ersichtlich sind. Das GPA fasst nachfolgend die Prüfungsfeststellungen zur Hundesteuer in allen Gemeinden des Amtes ebenfalls vereinheitlicht zusammen.

Steuerveranlagungen

Die Veranlagungen zur Hundesteuer wurden in weiten Stichproben geprüft. Die Sachbearbeitung erfolgt engagiert und ordnungsgemäß, so dass sich Prüfungsfeststellungen nicht ergeben haben.

Steuersatzungen

Das GPA empfiehlt, die vorliegende Masterdatei/-satzung in folgenden Punkten zu überprüfen bzw. abzuändern:

§ 2 Abs. 5 (gefährliche Hunde)

Alle amtsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Prasdorf erheben eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde.

Als gefährlich im Sinne der Satzung gelten zunächst die Hunde, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) behördlich festgestellt ist. Außer in der Gemeinde Schönberg gelten darüber hinaus auch die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes genannten Hunde (sog. Listenhunde) als gefährliche Hunde. Diese Bestimmung von Listenhunden zu gefährlichen Hunden bleibt zu überarbeiten. Durch die Änderung des KAG² ist festgelegt, dass die Höhe des Steuersatzes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Die Verwaltung hat bereits begonnen, die Hundesteuersatzungen entsprechend abzuändern.

Das GPA empfiehlt der Gemeinde Prasdorf, ebenfalls eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 HundeG zu erheben.

§ 11 (Steuertarif)

In den amtsangehörigen Gemeinden stellen sich die Hundesteuersätze höchst unterschiedlich dar. Lediglich zwei Gemeinden (Ostseebad Laboe und Lutterbek) erreichen aktuell den Mindestsatz, den das Innenministerium in seinen Erlassen zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vorgibt³ und schöpfen damit ihre Einnahmemöglichkeiten aus. Die Steuersätze für den „ersten Hund“ der übrigen 18 Gemeinden unterschreiten den Mindestsatz zum Teil recht deutlich, der durchschnittliche Steuersatz dieser Gemeinden erreicht nicht einmal die Hälfte des Mindestsatzes. Summiert

² Gesetz zur Änderung des KAG vom 20.10.2016 (GVBl. S-H 2016, Seite 846)

³ Aktuell liegt der Mindestsatz bei 120 € in Jahr für sog. erste Hunde

verzichten diese Gemeinden, alleine bezogen auf die ersten Hunde, auf Hundesteuereinnahmen von jährlich deutlich mehr als 60.000 €.

Das GPA empfiehlt, die Hundesteuersätze, ggf. schrittweise, an den Mindestsatz anzugleichen.

§ 15 (Fälligkeit der Steuer)

Die Hundesteuer ist zu jeweils $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. des Erhebungszeitraumes zu entrichten. (Nur) wenn sie gleichzeitig mit der Grundsteuer festgesetzt wird (§ 15 Abs. 2 der Satzung), kann sie auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in einem Jahresbeitrag entrichtet werden.

Die geringste Hundesteuer für einen ersten Hund im Bereich des Amtes Probstei beträgt 20,00 € im Jahr. Sofern dieser Hund eine Steuerermäßigung genießt, reduziert sich der Jahresbetrag auf nur noch 10,00 €. Verteilt auf die vier satzungsmäßigen Fälligkeiten würde sich ein Betrag von nur noch 2,50 € für jeden Fälligkeitstermin ergeben, der jedoch den gleichen Verwaltungsaufwand erzeugt, wie eine „normale“ Zahlung.

Aus diesem Grund hält es das GPA für angemessen, die Entrichtung der Steuer als Jahresbetrag in allen Fällen zu ermöglichen. Da dieses Verfahren aussagegemäß bereits tatsächlich praktiziert wird, sollte es auch durch eine Satzungsregelung entsprechend „legitimiert“ werden.

§ 17a (Hundesteuermarken)

In den Gemeinden Köhn, Ostseebad Laboe, Lutterbek, Probsteierhagen und Schönberg werden amtliche Steuerzeichen (= Hundesteuermarken) ausgegeben.

Auf die Ausgabe von Hundesteuermarken sollte aus Sicht des GPA aus Gründen der Verwaltungsökonomie verzichtet werden. Die Möglichkeit, über die Steuermarke den verloren gegangenen Hund einfacher zuordnen zu können, hat originär nichts mit der Steuererhebung zu tun (das Steuerzeichen ist lediglich ein Nachweis, dass Steuer gezahlt wird), sondern ist reine Serviceleistung auf Kosten der Gemeinde. Durch die im neuen Hundegesetz vorgesehene Chip-Pflicht dürfte dieses „Erfordernis“ ohnehin in absehbarer Zeit seine Erledigung finden.

§ 18 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 16 Abs. 1 der Hundesteuersatzung hat der bisherige Hundehalter innerhalb von einem Monat den Hund abzumelden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anzeigepflicht sind aufgrund der Satzung Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG.

Nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

In den Fällen des nicht rechtzeitigen Abmeldens eines Hundes kann aber eine Abgabengefährdung gerade nicht festgestellt werden. Im Gegenteil kommt es bei nicht rechtzeitiger Abmeldung von Hunden sogar zu erhöhten Hundesteuerbescheiden. Dementsprechend ist in diesem Fall der Tatbestand des § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG nicht erfüllt.

Da Hundesteuersatzungen als kommunale Satzungen die Vorschriften des KAG lediglich konkretisieren, nicht aber über den jeweiligen Regelungsgehalt hinausgehen dürfen, bleibt 

die Zuwiderhandlung gegen die Abmeldepflicht aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten zu streichen.

V.1.3 Vergnügungssteuern

Eine Vergnügungssteuer erhebt die Gemeinde Schönberg auf Grundlage ihrer Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Schönberg/Holstein (VgnStSa 2006) vom 16.12.2005.

Die in weiten Stichproben vorgenommene Prüfung der Steuerveranlagungen erforderte keine Prüfungsbemerkungen. Die Aufgaben werden mit Sachkunde und Engagement erledigt.

V.1.4 Zweitwohnungssteuern

Die gemeindlichen Zweitwohnungssteuersatzungen liegen im Internetauftritt des Amtes Probstei und der beteiligten Gemeinden vereinheitlicht als sog. Masterdatei vor, die von einer Tabelle mit den jeweiligen gemeindlichen Steuersätzen ergänzt wird. Das GPA fasst die Prüfungsfeststellungen zur Zweitwohnungssteuer in den beteiligten Gemeinden des Amtes im Folgenden ebenfalls vereinheitlicht in Form eines Querschnittsberichtes zusammen.

Steuerveranlagungen

Die Veranlagungen zur Zweitwohnungssteuer wurden in weiten Stichproben geprüft. Die Sachbearbeitung erfolgt engagiert und ordnungsgemäß, so dass sich Prüfungsfeststellungen nicht ergeben haben.

Steuersatzungen

Die vorliegende Masterdatei/-satzung scheint nach überschlägiger Durchsicht eine brauchbare Grundlage zur rechtssicheren Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu sein. Das GPA geht davon aus, dass die ggf. notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der Verfügbarkeitsgrade bei Mischnutzungen erforderlichenfalls von der Verwaltung zügig umgesetzt werden.

Das Innehaben einer zweiten steuerbaren Zweitwohnung und jeder weiteren steuerbaren Zweitwohnung im Gebiet der Steuergläubigerin unterliegt nach § 4 Abs.2 der Satzung nicht der Besteuerung.

Das GPA erlaubt sich den Hinweis, dass es sich bei diesem „Mengenrabatt“ um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt. Bei etwaigen Fehlbetragsanträgen der Gemeinde wird das GPA diesen freiwilligen Einnahmeverzicht mindernd in Ansatz bringen müssen.

V.1.5 Stellplatzsteuern

Ab dem 01.01.2010 sind die Stellplatzsteuersatzungen der erhebenden Gemeinden des Amtes Probstei im Wesentlichen identisch. Ausgenommen von der Vereinheitlichung ist der jeweilige Steuersatz. Die gemeindlichen Satzungen liegen im Internetauftritt des Amtes und der Gemeinden als sog. Masterdatei vor, die von einer sog. Tariftabelle ergänzt wird, aus der die jeweiligen gemeindlichen Steuersätze ersichtlich sind.

Da die gemeindlichen Stellplatzsteuersatzungen als vereinheitlichte Masterdatei vorliegen, fasst das GPA die Prüfungsfeststellungen zur Stellplatzsteuer im Folgenden ebenfalls vereinheitlicht in der Form eines Querschnittsberichtes zusammen.

Steuerveranlagungen

Die Veranlagungen zur Stellplatzsteuer wurden in weiten Stichproben geprüft. Die Sachbearbeitung erfolgt engagiert und mit Sachkenntnis, so dass sich Prüfungsfeststellungen nicht ergeben haben.

Steuersatzungen

Das GPA empfiehlt, die vorliegende Masterdatei/-satzung in folgenden Punkten zu überprüfen bzw. abzuändern:

§ 4 Steuerbefreiung

Nach Abs. 2 unterliegt das Innehaben eines zweiten steuerbaren Stellplatzes und jedes weiteren steuerbaren Stellplatzes im Gebiet der Steuergläubigerin nicht der Besteuerung. Das GPA erlaubt sich den Hinweis, dass es sich bei diesem „Mengenrabatt“ um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt. Bei zukünftigen Fehlbetragsanträgen der Gemeinde wird das GPA diesen freiwilligen Einnahmeverzicht mindernd in Ansatz bringen müssen.

§ 20 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 16 Abs. 1 der Stellplatzsteuersatzung ist der Beginn des Innehabens eines Stellplatzes und das Ende des Innehabens eines steuerbaren Stellplatzes innerhalb eines Monats bei der Steuergläubigerin anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anzeigepflicht sind aufgrund § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG.

Nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

In den Fällen der nicht rechtzeitigen Anzeige des Endes des Innehabens eines steuerbaren Stellplatzes kann aber eine Abgabengefährdung gerade nicht festgestellt werden. Im Gegenteil könnte es sogar eher zu erhöhten Stellplatzsteuerbescheiden kommen. Dementsprechend ist in diesem Fall der Tatbestand des § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG nicht erfüllt.

Da kommunale Satzungen die Vorschriften des KAG lediglich konkretisieren, nicht aber über den jeweiligen Regelungsgehalt hinausgehen dürfen, bleibt die Zuwiderhandlung gegen die Anzeige des Endes des Innehabens eines steuerbaren Stellplatzes aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten zu streichen. 

V.2 Gebühren

V.2.1 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung wird in Form eines Eigenbetriebes durch den Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg/Holstein wahrgenommen. Etwaige Prüfungsbemerkungen zur Gebührenerhebung nach den Rechtsvorschriften des KAG finden sich daher im Kapitel VI.4 dieses Berichtes.

V.2.2 Marktgebühren

Markt(benutzungs)gebühren erhebt die Gemeinde Schönberg auf Grundlage ihrer Marktgebührensatzung, deren erste Nachtragssatzung nach entsprechender Kalkulation zum 01.01.2015 in Kraft trat.

Die Prüfung der Gebührenveranlagung in weiten Stichproben erforderte keine Prüfungsbemerkungen.

V.2.3 Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Eine Gebühr für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird in der Gemeinde Schönberg erhoben auf Grundlage der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schönberg vom 13.07.1998, die in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vorliegt.

Für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden. Hierbei sind die Regelungen des § 6 KAG zu beachten. Danach sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zweck einer Gebührenkalkulation ist es, die finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einheit der gebührenpflichtigen Leistung zu ermitteln (VG Schleswig, Urteil vom 27.03.1998, Az.: 4 A 57/96).

Nach § 6 Abs. 2 KAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden (Vorkalkulation). Danach ist anhand der Ist-Ausgaben zu prüfen (Nachkalkulation), ob es zu einer Kostenüber- oder -unterdeckung gekommen ist, die innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen ist. Dies gilt auch für die Kalkulation der Gebühren für den Feuerwehreinsatz.

Eine Kalkulation der einzelnen Gebührensätze entsprechend den Vorgaben des KAG  konnte den vorgelegten Akten nicht entnommen werden, sie wurde aussagegemäß auch nicht vorgenommen. Die Gebührensätze sind im Wesentlichen seit mindestens dem Jahr 1998 folglich unverändert geblieben. Das GPA hält es daher für erforderlich, die tatsächlichen Gebührenbedarfe anhand einer aktuellen Gebührenkalkulation zu überprüfen. Da die Satzung ohnehin in absehbarer Zeit aus § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG ihre Erledigung finden wird, bietet sich die verbleibende Zeit für eine entsprechende Überprüfung an.

Die Gebührenveranlagungen werden von der Verwaltung auf Grundlage der Eintragungen in der Feuerwehrsoftware „fox“ vorgenommen. Eine in weiten Stichproben vorgenommene Überprüfung der Veranlagungen führte zu keinen Beanstandungen. Vielmehr war eine engagierte Aufgabenerledigung festzustellen.

V.2.4 Straßenreinigung

Allgemeines

Nach § 45 Abs. 3 StrWG sind die Gemeinden für alle innerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen Straßen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur für die Ortsdurchfahrten, reinigungspflichtig. Zur Reinigung gehören nach § 45 Abs. 2 StrWG auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Ferner sind sie berechtigt, die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen, wobei die Herangezogenen als Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 KAG gelten.

Daraus folgt, dass die Gemeinden, die selbst in vollem Umfang die Straßenreinigung durchführen, keine Straßenreinigungssatzung erlassen müssen. Sie erlassen nur eine Gebührensatzung. Gemeinden, die nur eine teilweise Übertragung der Straßenreinigung vornehmen wollen, regeln dies über eine Straßenreinigungssatzung mit entsprechendem Inhalt. Straßen-

reinigungsgebühren können sie dann jedoch nur noch für die nicht übertragenen Reinigungsleistungen erheben.

Gemeindliche Straßenreinigungssatzungen

Jede amtsangehörige Gemeinde des Amtes Probstei verfügt über eine Straßenreinigungssatzung. Allerdings unterscheiden sich diese Satzungen hinsichtlich ihres Alters und ihrer Qualität erheblich. Das GPA empfiehlt daher, auch für die Straßenreinigung gemeindeübergreifend eine Vereinheitlichung des Satzungsrechtes einzuführen. Da die Rechtsprechung hohe Anforderungen z.B. an die Übertragung der Reinigungspflicht stellt, kämen die in einer Gemeinde gewonnenen Erkenntnisse durch eine Aktualisierung der entsprechenden Master-Satzung automatisch allen weiteren amtsangehörigen Gemeinden zugute.

Die Satzungen wurden im Zeitraum von 1975 - 2017 erlassen. Teilweise enthalten sie noch Regelungen, die aufgrund der sich fortentwickelnden Rechtsprechung heute nicht mehr verwendet werden sollten. Die Gemeinden sind aufgerufen, eigenverantwortlich ihre Straßenreinigungssatzung entsprechend zu überprüfen, wobei die folgenden Ausführungen des GPA hierfür Hinweise geben können. 

a) Die Übertragung der Reinigungspflichten wird in den Satzungen z.T. pauschal (alle Straßen innerhalb der Ortslage) oder mittels eines speziellen Straßenverzeichnisses vorgenommen. Teilweise sind die Straßenverzeichnisse seit Satzungserlass nicht geändert worden. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde für zwischenzeitlich hinzugekommene neue Straßen keine Übertragung der Reinigungen vorgenommen hat und selber für die Reinigung zuständig ist/bleibt.

b) Für den Fall, dass die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind, wird häufig festgelegt, dass sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte erstreckt.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden⁴, dass eine Straßenreinigungssatzung mit entsprechender Regelung in Fällen von Stichstraßen und Sackgassen (mit oder ohne Wendehämmer) mangels der rechtsstaatlich erforderlichen Bestimmtheit keine wirksame Regelung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht enthält und nichtig ist. Es führte dazu aus, dass sich die beklagte Satzung für die Fallgestaltungen als unvollständig erweise, in denen es um geschlossene Straßenzüge geht. Dies betreffe etwa Stichstraßen oder Sackgassen. In diesen Fällen gebe es mehr als zwei Straßenseiten. Dies folge bei Wendehämmern daraus, dass der Bereich, der sich an den Hauptzug der Straße anschließt, nicht eindeutig einer bestimmten Straßenseite zugeordnet werden kann. Insoweit beinhalte die Satzung keine eindeutige Regelung, wen die Reinigungspflicht trifft bzw. welche Fläche von ihr erfasst wird. Während grundsätzlich jeder angrenzende Anlieger reinigungspflichtig sein soll, seien nach der Bestimmung ausschließlich die Grundstückseigentümer "beider", d.h. zweier Straßenseiten erwähnt, obwohl die genannten Straßen mehr als zwei Seiten aufweisen.

Das GPA empfiehlt daher, entsprechende Sachverhalte zu beachten und, falls erforderlich, die Übertragungsregelung entsprechend anzupassen.

c) In der Satzung sind insbesondere Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen. An den Inhalt einer Straßenreinigungssatzung stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen. Sie muss eindeutige Regelungen treffen, damit der Reinigungspflichtige über den Umfang seiner Pflichten nicht im Unklaren ist. Die dem Grundstückseigentümer bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragenen Reinigungspflichten müssen deshalb in besonderer Weise dem Bestimmtheitsgebot genügen; der Reinigungsverpflichtete muss exakt wissen, welche Handlungen ihm konkret abverlangt werden.

⁴ Urteil vom 11.12.2008, Az.: 9 A 3057/05 [DVBl 2009, 602 (Leitsatz)]

Zur Reinigungshäufigkeit hat das OVG Schleswig-Holstein z.B. bereits mit Urteil vom 27.06.2000 (Az.: 4 K 2/00) ausgeführt, dass die Festlegung eines bestimmten Tages zur Erfüllung der Reinigungspflicht oder die Festlegung einer wöchentlichen Reinigungspflicht unverhältnismäßig sein können und empfohlen, den jahreszeitlich bedingten verstärkten Ansammlungen von Laub, Staub o.ä. durch eine bedarfsorientierte Reinigungshäufigkeit zu begegnen.

Auf Formulierungen dergestalt, dass sich *„die Reinigungspflicht auf eine einmal wöchentliche Reinigung an jedem Samstag bzw. am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen“* bezieht, sollte daher verzichtet werden.

d) Es empfiehlt sich die Aufnahme von Satzungsbestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

e) Die Regelungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten müssen, schon wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes, genaue Festlegungen enthalten, was konkret als Ordnungswidrigkeit gilt und wie eine Ahndung vorgesehen ist. Eine Formulierung wie *„wer die auferlegte oder übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig, die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden“* genügt diesen Anforderungen nicht.

Gemeindliche Straßenreinigungsgebührensatzungen

Außer in den Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg besteht in keiner weiteren Gemeinde im Amt Probstei eine gemeindliche Straßenreinigungsgebührensatzung. Dies ist in den Fällen, in denen die Reinigungsleistungen vollständig durch die Gemeinden übertragen worden sind, grundsätzlich auch folgerichtig.

Eine vollständige Übertragung der Reinigungsleistungen ist jedoch nicht in allen Fällen vorgenommen worden.

So verbleibt beispielsweise in einer amtsangehörigen Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Winterdienst auf den Fahrbahnen ausdrücklich bei der Gemeinde.

Nach § 1 Abs. 1 ihrer Straßenreinigungssatzung betreibt eine andere Gemeinde die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Übertragen hat sie nach § 2 ihrer Satzung jedoch nur die Reinigung der Gehwege und Rinnsteine.

Da die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke als Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 KAG gelten, sieht das GPA in den genannten Beispielsfällen die Verpflichtung, bezogen auf die gemeindlichen Reinigungsleistungen entsprechende Benutzungsgebühren zu erheben⁵. Erfolgt eine Gebührenerhebung nicht, so schöpft die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung nicht aus.

Eine weitere Gemeinde wiederum behält sich nach § 2 Abs. 4 ihrer Straßenreinigungssatzung vor *„im Winter die Bürger bei der Räumung der Straßen vom Schnee durch den Einsatz eines Räumfahrzeugs zu unterstützen“*, wobei die generelle Übertragung der Reinigungsleistungen hiervon unberührt bleiben soll.

Dieser Fall stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar, zu der sie gesetzlich nicht verpflichtet ist. Der Aufwand wäre grundsätzlich über eine Straßenreinigungsgebühr umlegbar.

⁵ § 6 Abs. 1 KAG: Benutzungsgebühren sind zu erheben ...

Die Gemeinden des Amtes Probstei sind aufgefordert, zu überprüfen, ob und inwieweit durch Regelungen der Straßenreinigungssatzung oder durch tatsächliches Verhalten Umstände eintreten, die den Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich machen.

Gebührenerhebung in der Gemeinde Schönberg

Die Reinigung der Straßen erfolgt in der Gemeinde Schönberg einmal wöchentlich. Die Gemeinde führt nur einen eingeschränkten Winterdienst im Rahmen der Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht durch. Eine Gebührenfähigkeit ist damit nicht verbunden.

Die letzte Gebührenkalkulation der Verwaltung ermittelte - unter Berücksichtigung einer Nachkalkulation für 2012 - für die Jahre 2014 - 2016 einen kostendeckenden Gebührensatz in Höhe von 1,41 € je Meter zu veranlagender Straßenfrontlänge. Damit wurde der seit dem 01.01.2010 erhobene Gebührensatz in Höhe von 1,41 € je Meter zu veranlagender Straßenfrontlänge bestätigt.

Das GPA weist darauf hin, dass folgend § 6 Abs. 2 KAG der Gebührenbemessung ein  Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden kann. Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. Der Zeitraum für den Ausgleich kann unabhängig davon gewählt werden, welcher Zeitraum der Kalkulationsperiode zugrunde gelegt wurde, in der die Abweichung auftritt. Nach Rücksprache mit dem Amt Probstei sollen noch in 2017 die entsprechenden (Nach-) Kalkulationen den Gremien zur Beschlussfassung gereicht werden.

Das Gemeindeprüfungsamt weist wiederholend darauf hin, dass satzungsmäßige Ermäßigungen für Eckrandgrundstücke nach § 8 Abs. 5 (Bemessungsgrundlage) der Gebührensatzung rechtlich nicht zwingend erforderlich sind, da die Eigentümer mehrfach erschlossener Grundstücke durch die Reinigung der jeweiligen Straßen objektiv Vorteile in Form sauberer Straßen genießen. Diese Vorteile bestehen unabhängig von der konkreten Lage des Grundstücks hinsichtlich jeder einzelnen Straße in vollem Umfang. Die Ermäßigung stellt demzufolge eine freiwillige Leistung der Gemeinde in Höhe von jährlich 2.391,36 € dar (lt. Gebührenkalkulation 2014 - 2016).

I.1.1 Sondernutzungen

Die Gemeinde Schönberg regelt Sondernutzungen an öffentlichen Straßen durch ihre Satzung vom 25.03.1985. Sondernutzungsgebühren erhebt sie auf Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Schönberg vom 01.06.2005. Eine ab 01.01.2015 in Kraft getretene Nachtragsatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung findet sich nicht auf der Homepage der Gemeinde.

Die in weiten Stichproben vorgenommene Prüfung der Gebührenfestsetzung durch die Amtsverwaltung ergab keine Beanstandungen.

Es ist aufgefallen, dass hinsichtlich der in der Fußgängerzone stattfindenden Flohmärkte in diesem Jahr seitens des Bürgermeisters mehrfach von der Möglichkeit der Gebührenermäßigung aus besonderem Grund (hier: Belebung der Fußgängerzone) Gebrauch gemacht wurde.

Der Antragsteller hatte bereits zu Beginn des Jahres auf eine Reduzierung der Sondernutzungsgebühren gedrungen, in der Folge jedoch für zwei weitere Veranstaltungen die vollen Gebühren bezahlt, um dann wieder über Einzelfallentscheidungen reduzierte

Gebühren zu beantragen. Dieses Verfahren wirkt auf einen außenstehenden Beobachter nicht unbedingt konsequent, was die Belebung der Fußgängerzone (als Reduzierungs-Grund) angeht.

Einzelfallentscheidungen sollten nur sehr zurückhaltend getroffen werden, da sie juristisch vollständig überprüfbar sind und die Gefahr bestehen könnte, dass von dritter Seite Ungleichbehandlungen der Antragsteller oder die Berücksichtigung sachfremder Erwägungen behauptet werden.

Aus Sicht des GPA wäre, wenn überhaupt, eine Belebung der Fußgängerzone ggf. erreichbar, wenn deren (Sonder)Nutzung z.B. durch niedrigere Gebühren attraktiver gemacht werden würde. Hierzu könnte beispielsweise in der Satzung ein eigener Gebührentatbestand für die Sondernutzung der Fußgängerzone geschaffen werden. Die Verwaltung müsste dann keine Ermäßigungsanträge/Einzelfallentscheidungen mehr bearbeiten und bräuchte die zuvor bereits ausgearbeiteten Gebührenfestsetzungen nicht mehr zu verwerfen.

I.1.2 Aufgabenerledigung nach dem Bestattungsgesetz

Mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) wurden bestimmte Aufgaben den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen (§ 27 Abs. 2 BestattG). Bis Inkrafttreten des BestattG in 2005 galt u.a. die LVO über das Leichenwesen, aus der sich beispielsweise Zuständigkeiten der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden ergaben (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung). Die Zuständigkeiten unter Geltung der LVO Leichenwesen wurden durch das BestattG jedoch vollständig verdrängt, der von den Gemeinden zu erledigende Aufgabenumfang hat sich gegenüber der früheren Rechtslage erweitert.

Nach § 27 Abs. 3 BestattG haben die Gemeinden für Amtshandlungen nach dem BestattG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kommunalabgabengesetz durch Satzung zu erheben. Dies betrifft solche Amtshandlungen, die unmittelbar dem Vollzug des Bestattungsgesetzes dienen, wie beispielsweise die Genehmigung der Gemeinde für einen privaten Bestattungsplatz, die Ausstellung eines Leichenpasses, die Genehmigung von Verkürzungen/Verlängerungen der Fristen bei Überführung in einen Leichenraum, die Genehmigung zur Ausgrabung/Umbettung einer Leiche usw.

Aktuell liegt eine Satzungsregelung der Gemeinde für die Gebührenerhebung für Aufgabenerledigungen nach dem BestattG nicht vor. Das GPA empfiehlt, eine entsprechende Regelung zu schaffen.

V.3 Straßenbau- und Erschließungsbeiträge

Die Gemeinde Schönberg verfügt über eine Straßenbaubeitragssatzung sowie eine Erschließungsbeitragssatzung.

Straßenbaubeitragssatzung

Die Straßenbaubeitragssatzung (vom 28.06.1999) ist bereits seit längerem nicht mehr an die Rechts- und Gesetzeslage angepasst worden und ist entsprechend veraltet. So fehlt in der Satzung beispielsweise der Beitragstatbestand „Erneuerung“, der bereits mit dem „Gesetz zur Änderung des Abgabengesetzes sowie zur Änderung des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 30.11.2003“ eingeführt wurde, mit der Konsequenz, dass für entsprechende Ausbaumaßnahmen aufgrund der Satzung keine Beiträge erhoben werden können.

Auch kann die im KAG vorgesehene Entlastungsmöglichkeit, den zu zahlenden Beitrag nach § 8 Abs. 9 KAG in eine Schuld umzuwandeln die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist, in der Gemeinde Schönberg nicht genutzt werden, da eine entsprechende Satzungsregelung fehlt.

Im Zuge der unbedingt erforderlichen Überarbeitung und Aktualisierung der gemeindlichen Straßenbaubeitragssatzung sollten auch Fragestellungen der Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten untersucht werden. Hierzu gehört die Prüfung, in welcher Höhe Anlegeranteile angesetzt werden sollen und auch ob die freiwillige und ausschließlich auf Kosten der Gemeinde gewährte Eckgrundstücksermäßigung weiterhin beibehalten werden soll.

Erschließungsbeitragssatzung

Die Erschließungsbeitragssatzung vom 19.12.1997 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 08.05.2013 wird in Kürze aus § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG ihre Erledigung finden. Diese Folge wird aus § 20 KAG gesehen, wonach das KAG entsprechend auch für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen gilt, soweit sich aus dem Baugesetzbuch nichts anderes ergibt. Das BauGB bestimmt in § 132, dass Erschließungsbeiträge durch Satzung zu regeln sind. Regelungen über eine Geltungsdauer dieser Satzung sind nicht enthalten, weshalb das KAG, somit auch § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG, Anwendung findet

Die Satzung sollte umgehend überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht werden.

Beitragsveranlagungen

Aussagegemäß sind im Prüfungszeitraum keine beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen vorgenommen worden.

Im Jahr 2017 beabsichtigt die Gemeinde jedoch, zwei Bushaltestellen barrierefrei umzugestalten. Die hierzu veranschlagten Gesamtkosten von rd. 100.000 € werden durch den Kreis Plön mit rd. 30.000 € gefördert. In den folgenden Jahren sollen weitere Bushaltestellen barrierefrei umgestaltet werden.

Grundsätzlich, und in der gemeindlichen Ausbaubeitragssatzung unter § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i) auch explizit genannt, gehören zum beitragsfähigen Aufwand nach Maßgabe des Bauprogramms auch die tatsächlichen Kosten insbesondere für die Bushaltestellen. Das GPA hat hierauf bereits während der Prüfungshandlungen vor Ort hingewiesen und eine verwaltungsseitige Prüfung angeregt, ob der verbleibende gemeindliche Eigenanteil (ggf. zuzüglich Nebenkosten) als beitragsfähiger Aufwand entsprechend der Ausbaubeitragssatzung umzulegen ist. Auf weitere ggf. erforderlich werdende verwaltungstechnische Voraussetzungen (z.B. Bauprogramm) wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.

VI. Einzelne Prüfungsbereiche

VI.1 Personal

Stellenplan und Personalausgaben

Für das Haushaltsjahr 2016 wurde die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für die Gemeinde Schönberg auf **21,07 Stellen** festgesetzt. Konkret ist das Personal in folgenden Bereichen tätig:

Öffentliche Ordnung (Beschäftigte Parkraumüberwachung)	0,52 Stellen
Haus der Sicherheit (Raumpflegerin)	0,33 Stellen
Probstei-Museum	0,67 Stellen
Kulturveranstaltungen	3,00 Stellen
Gemeindebücherei	0,95 Stellen
Jugendhilfe	2,77 Stellen
Begegnungsstätte (Raumpflegerin)	0,26 Stellen
Bauhof	12,57 Stellen

Insgesamt hat sich die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Anzahl der Stellen Gemeinde Schönberg				
Haushalts-jahr	Stellenplan	Gesamtzahl der Stellen lt. Haushalts-satzung	Besetzung am 30.06. des Jahres	Abweichung
2012	19,44	19,44	19,06	-0,38
2013	22,00	22,00	17,37	-4,63
2014	21,55	21,55	19,96	-1,59
2015	21,31	21,31	19,96	-1,35
2016	21,07	21,07	20,72	-0,35

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich, hat es im Prüfungszeitraum nur geringfügige Änderungen bei der Gesamtzahl der Stellen gegeben.

Der Haushaltsquerschnitt (§ 4 Nr.2 GemHVO-Kameral) stellt eine Übersicht u.a. über die Ausgaben geordnet nach Aufgabenbereichen und Arten dar. Folglich werden hier auch die Personalausgaben abgebildet. Dabei wird ein getrennter Nachweis der Personalausgaben der Verwaltung von denen der Einrichtungen und Betriebe vorgenommen. Für die Gemeinde Schönberg waren in den Jahresrechnungen für die Prüfungsjahre folgende Zahlen ausgewiesen:

Personalausgaben - Gemeinde Schönberg					
Jahr	lt. Rechnungs-querschnitt	davon Verwaltung	davon Betriebe und Einrichtungen	Einwohner am 31.03. des Jahres	je Einwohner gesamt
2012	1.171.527,81 €	412.791,26 €	758.736,55 €	6.662	175,85 €
2013	1.097.327,74 €	305.067,42 €	792.260,32 €	6.006	182,71 €
2014	1.219.959,54 €	270.091,21 €	949.868,33 €	6.073	200,88 €
2015	1.252.568,69 €	182.163,36 €	1.070.405,33 €	6.110	205,00 €
2016	1.294.138,80 €	176.355,91 €	1.117.782,89 €	6.271	206,37 €

Die Personalausgaben der Verwaltung sind bei den Gruppierungsziffern 00 (Gemeindeorgane), 02 (Hauptverwaltung) und 11 (Öffentliche Ordnung) entstanden. Die Personalausgaben der Betriebe und Einrichtungen sind den Gruppierungsziffern 13 (Brandschutz), 32 (Museen, Sammlungen, Ausstellungen), 33 (Theater, Konzerte, Musikpflege), 35 (Volksbildung), 46 (Einrichtungen der Jugendhilfe), 76 (Sonstige öffentliche Einrichtungen) und 88 (Allgemeines Grundvermögen) zuzuordnen.

Gegenüber dem ersten Jahr (2012) des Prüfungszeitraumes ist eine Steigerung der Personalausgaben um 122.610,99 € zu verzeichnen (Anstieg um 10,47 v.H.).

Die Erhöhungen resultieren in erster Linie aus den tariflichen Erhöhungen in den jeweiligen Jahren.

Leistungsorientierte Entgelte

Mit Inkrafttreten des TVöD am 01.10.2005 wurde durch die Vorschrift des § 18 (Leistungsentgelt) ein Tarifynstrumentarium zur Verfügung gestellt, um auch über differenzierte Bezahlung auf die Leistung des Einzelnen und den Erfolg der Verwaltung einzuwirken. Zur Steigerung der Leistung und des wirtschaftlichen Erfolgs der Verwaltung können Mitarbeitern Leistungszulagen und -prämien gewährt werden.

Umsetzung der leistungsorientierten Bezahlung bei der Gemeinde Schönberg

Die Gemeinde Schönberg ist mit der „Dienstvereinbarung zur Einführung leistungsorientierter Entgelte und Vereinbarung eines betrieblichen Systems nach § 18 Abs. 6 Satz 1 TVöD“ vom 11.07.2007 die Verpflichtung zur Umsetzung nachgenommen.

Die Dienstvereinbarung hatte eine Laufzeit von 6 Monaten bis zum 31.12.2007. Damit war die Gemeinde Schönberg ab dem 01.01.2008 ohne eine gültige Dienstvereinbarung für die Auszahlung der leistungsorientierten Entgelte. In Unkenntnis dieser Tatsache hat die Gemeinde so agiert, als ob die Dienstvereinbarung Bestand gehabt hätte.

Denn ohne eine Dienstvereinbarung hätte eine undifferenzierte Ausschüttung nur entsprechend der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abs. 4 des § 18 TVöD erfolgen können und ein Restbetrag Jahr für Jahr in einen Leistungstopf übertragen werden müssen.

In Unkenntnis der unwirksamen Dienstvereinbarung wurde jedoch bewusst außer Acht gelassen, die „Dienstvereinbarung“ anzuwenden und entsprechend der dort formulierten Grundsätze mit den Beschäftigten Zielvereinbarungen zu schließen und ein Leistungsentgelt zu ermitteln. Vielmehr ist es zu einer undifferenzierten Ausschüttung der „Leistungsentgelte“ gekommen. 

Noch während der laufenden Prüfung hat die Gemeinde Schönberg mit der Personalvertretung eine neue Dienstvereinbarung zur leistungsorientierten Bezahlung mit Datum vom 26.06.2017 abgeschlossen, die rückwirkend zum 01.07.2017 in Kraft trat. Eine inhaltliche Überarbeitung des Textes von 2007 hat nicht stattgefunden - sie ist wortgleich mit der ursprünglichen Vereinbarung. Damit sind mögliche in der Zwischenzeit erarbeitete Veränderungen für diese Vereinbarung nicht berücksichtigt worden.

VI.2 Tourist-Service Ostseebad Schönberg

Der Tourist-Service Schönberg ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wird als Eigenbetrieb der Gemeinde nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EigVO) geführt.

Es gilt die Betriebssatzung in der Fassung vom 14.12.2007.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Bereithaltung von Kureinrichtungen und Tourismusaufgaben.

Das Stammkapital beträgt 250.000,00 €.

Mit den jährlichen Pflichtprüfungen des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des KPG wurde für den Zeitraum 2011 - 2015 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RBB, Kiel, von der Landrätin des Kreises Plön - Gemeindeprüfungsamt - beauftragt. Die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2016 war zum Zeitpunkt dieser überörtlichen Prüfung zwar beauftragt, aber noch nicht durch die vorstehende Prüfungsgesellschaft abgeschlossen.

Das Planungswesen in Form von Wirtschaftsplänen unterliegt regelmäßig materieller und formeller Prüfungen (in Abstimmung mit den Ist-Zahlen des jeweiligen Berichtsjahres) durch den Abschlussprüfer.

Das GPA verzichtet an dieser Stelle auf weitere Ausführungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und verweist stattdessen auf die entsprechenden Prüfungsberichte der vorstehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die durchweg einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aufweisen, sowie auf die jeweiligen Lageberichte des Werkleiters.

Entwicklung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb entwickelte sich wie folgt:

Tourist-Service Schönberg	2012	2013	2014	2015	2016
Jahresverlust	-288.718,68 €	-216.045,46 €	-204.433,08 €	-188.978,57 €	-220.299,65 €
Eigenkapitalquote	50,7%	50,4%	49,9%	47,1%	47,9%
Kapitaldeckung	100,0%	100,0%	98,8%	100,0%	99,8%

Quelle: Berichte der Wirtschaftsprüfer; Bericht 2016 Entwurfsfassung

Die **Verluste** des Eigenbetriebes sind aufgabenbedingt. Sie sind jährlich aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen.

Eine Gewinnerzielung ist unter den gegebenen Umständen unrealistisch.

Das betriebswirtschaftliche **Eigenkapital** beinhaltet den nach der EigVO vorgesehenen Verlustausgleich durch die Gemeinde. Die Eigenkapitalausstattung in Höhe von durchschnittlich 49,2 % im Prüfungszeitraum ist angemessen und nicht zu beanstanden.

Die **Finanzierung** des langfristig gebundenen Vermögens erfolgte durch langfristig zur Verfügung stehende Mittel (Eigenkapital und andere langfristige Passiva) nahezu konstant auf hohem Niveau. Idealerweise beträgt die Quote 100 %; diese ist erfüllt.

VI.3 Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg

Der Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg/Holstein ist ein wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und wird als Eigenbetrieb der Gemeinde nach der Eigenbetriebsverordnung des Landes Schleswig-Holstein (EigVO) geführt.

Es gilt die Betriebssatzung vom 19.02.1993 in der Fassung der letzten Änderung vom 10.12.2014.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) und zwar sowohl für die Herstellung, der Aus- oder Umbau der Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlage als auch die laufende Verwaltung und Planung sowie Unterhaltung bzw. Betrieb der Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung.

Das Stammkapital beträgt 6.000.000,00 € (31.12.2016).

Mit den jährlichen Pflichtprüfungen des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des KPG wurde für den Zeitraum 2011 - 2014 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RBB, Kiel, von der Landrätin des Kreises Plön - Gemeindeprüfungsamt - beauftragt. Die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte nach Beauftragung durch das GPA durch die baltic Revisions- und Treuhand GmbH, Kiel. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 war zum Zeitpunkt dieser überörtlichen Prüfung zwar beauftragt; aber noch nicht durch die vorstehende Prüfungsgesellschaft abgeschlossen. Ein Entwurfsbericht lag dem GPA zur Prüfung vor.

Das Planungswesen in Form von Wirtschaftsplänen unterliegt regelmäßig materieller und formeller Prüfungen (in Abstimmung mit den Ist-Zahlen des jeweiligen Berichtsjahres) durch den Abschlussprüfer.

Das GPA verzichtet an dieser Stelle auf weitere Ausführungen zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und verweist stattdessen auf die entsprechenden Prüfungsberichte der vorstehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die für die Jahre 2012 - 2015 jeweils einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk aufweisen sowie auf die jeweiligen Lageberichte des Werkleiters (Bürgermeister der Gemeinde Schönberg).

Wirtschaftliche Entwicklung des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb entwickelte sich wie folgt:

Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg/Holstein	2012	2013	2014	2015	2016
Eigenkapitalquote	69,8%	70,5%	64,5%	63,7%	62,7%
Kapitaldeckung	94,5%	98,3%	91,9%	96,5%	94,3%
Jahresverlust Gesamtbetrieb	-1.582,70 €	-1.775,88 €	-1.588,64 €	-1.421,15 €	-1.821,87 €
Verteilung Jahresverlust auf:					
Abwasserbeseitigung	-1.582,70 €	-1.775,88 €	-1.588,64 €	-1.421,15 €	-1.821,87 €
Photovoltaikanlage (BgA)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	-1.582,70 €	-1.775,88 €	-1.588,64 €	-1.421,15 €	-1.821,87 €

Quelle: Berichte der Wirtschaftsprüfer für die Jahre 2012 - 2015; Bericht 2016 in der Entwurfsfassung

Die Eigenkapitalausstattung in Höhe von durchschnittlich 66,2 % im Prüfungszeitraum ist trotz rückläufiger Tendenzen ab 2013 angemessen und nicht zu beanstanden.

Die Finanzierung des langfristig gebundenen Vermögens erfolgte durch langfristig zur Verfügung stehende Mittel (Eigenkapital und andere langfristige Passiva) im Berichtszeitraum nur durchschnittlich zu 95,1 %. Idealerweise beträgt diese Quote 100 %. Auf das potentielle Finanzierungsrisiko wird hingewiesen.

Die Jahresabschlüsse des Gesamtbetriebes weisen in der Erfolgsrechnung für die Jahre 2012 - 2016 nur die Fehlbeträge aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage aus (Betrieb gewerblicher Art - BgA). Der Betriebszweig Abwasserbeseitigung zeigt hingegen für 2012 - 2016 ausgeglichene Ergebnisse (schwarze Null). Diese resultieren dadurch, dass jährliche Gewinne/Verluste dieses Betriebszweiges vorab über die Erfolgsposition Umsatzerlöse mit der Bilanzposition Rückstellungen (Gebührenaussgleichsrückstellung) verrechnet werden. Der Jahreserfolg der Abwasserbeseitigung ist daher im Ergebnis für den Bilanzadressaten nicht unmittelbar erkennbar, da weder die jeweiligen Lageberichte des Werkleiters noch die jährlichen Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers hinreichende Erläuterungen hierzu geben. 

Die Entwicklung der bilanziellen Ergebnisverrechnungen der Abwasserbeseitigung zeigt für den Prüfungszeitraum die folgende Übersicht:

Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg/Holstein	2012	2013	2014	2015	2016
	Entwicklung Gebührenaussgleichsrückstellung Ortsentwässerung				
Stand: 01.01.	34.000,00 €	102.078,50 €	131.535,76 €	134.753,79 €	71.893,13 €
Verbrauch Auflösung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	62.860,66 €	17.070,91 €
Zuführung	68.078,50 €	29.457,26 €	3.218,03 €	0,00 €	0,00 €
Stand: 31.12.	102.078,50 €	131.535,76 €	134.753,79 €	71.893,13 €	54.822,22 €

Quelle: Berichte der Wirtschaftsprüfer für die Jahre 2012 - 2015; Bericht 2016 in der Entwurfsfassung

Zusammenfassend bleibt zunächst festzuhalten, dass der Betriebszweig Abwasserbeseitigung in den Jahren 2012 - 2014 bilanzielle Jahresgewinne in Höhe der jeweiligen Zuführungsbeträge zur Gebührenaussgleichsrückstellung und in den Jahren 2015 und 2016 bilanzielle Jahresverluste in Höhe der jeweiligen Auflösungsbeträge der Gebührenaussgleichsrückstellung erwirtschaftet hat. Speziell zum Jahresverlust 2016 bemerkt das GPA an dieser Stelle folgendes:

Der noch nicht abschließend geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2016 weist für die Abwasserbeseitigung in der Bilanzposition Gebührenaussgleichsrückstellung einen Auflösungsbetrag in Höhe von 17.070,91 € aus, während die Erfolgsposition Umsatzerlöse einen Auflösungsbetrag in Höhe von 59.814,41 € beinhaltet. Der Lagebericht des Werkleiters gibt hierzu keine hinreichenden Erläuterungen, sondern verwirrt den Bilanzadressaten eher, da innerhalb der Darstellung der Ertragslage der Jahresfehlbetrag in Höhe von 59.814,41 € mit der erläuternden Bezeichnung „Verwendung Gebührenaussgleichsrückstellung und Erlöse aus ähnlichen Ausgleichsvorgängen“ hinterlegt wird. Die sog. „Erlöse aus ähnlichen Ausgleichsvorgängen“ sind nicht dezidiert dargelegt.

Die obige Gebührenaussgleichsrückstellung bildet lediglich die bilanzielle Entwicklung der Jahresergebnisse des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung ab, d.h. im Umkehrschluss, die Zuführungen/Entnahmen basieren nicht auf vorherige pflichtige Nachkalkulationen folgend dem KAG. Im weiteren Verlauf zeigt auch die Passiv-Bilanzposition A.III Bilanzgewinn des Gesamtbetriebes zum 31.12.2016 ausschließlich die Ergebnisfortschreibung der Photovoltaikanlage.

Das GPA hegt erhebliche Zweifel dahingehend, ob die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, d.h. ohne jegliche bilanzielle Berücksichtigung von pflichtigen

Gebührenaussgleichsrückstellungen aufgrund zuvor pflichtiger anzustellender Nachkalkulationen nach dem KAG, mit dem geltenden Recht der EigVO und dem HGB vereinbar sind.

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 03.12.2001 (Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung des 5. Nachtrag vom 17.12.2010 für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen seit dem 01.01.2011 unverändert folgende Benutzungsgebühren:

Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler bemessen. Sie ist gestaffelt und beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von z.B. bis 2,5 qn 9,41 € je Monat.

Die Zusatzgebühr beträgt 3,31 € je m³ Abwasser.

Die Benutzungsgebühr für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen) beträgt je m³ Abwasser 21,17 €.

Eine Gebührenerhebung für die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nicht.

Gebühreennachkalkulationen und Gebührenkalkulationen

Die seit dem 01.01.2011 vorstehenden unveränderten Gebührensätze resultieren aus einer seinerzeit beauftragten Gebührenvorschau der COMUNA, Gesellschaft für Kommunal- und Wirtschaftsberatung mbH, im Folgenden nur COMUNA, für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2011/2012 vom 09.11.2010 (Berichtsendfassung).

Hinweis auf kalkulatorische Verzinsung nach § 6 Abs. 2 KAG



Der Ortsentwässerungsbetrieb finanziert sein bilanzielles Anlagevermögen sowohl durch Eigen- als auch durch Fremdkapital. Für das aufgenommene Fremdkapital sind an die Kapitalgeber (Kreditinstitute) regelmäßig Zinsen für die Kapitalbereitstellung zu zahlen, während für das Eigenkapital keine Zinsen anfallen. Durch den Einsatz in der durch Gebühren finanzierten Einrichtung steht das Eigenkapital in Höhe von 6 Mio. € (Stammkapital der Gesellschaft) nicht mehr zur Erfüllung anderer gemeindlicher Aufgaben zur Verfügung. Im Sinne des wertmäßigen Kostenbegriffs ist es erforderlich, den Gebührenschuldern auch für die Bereitstellung von Eigenkapital ein Entgelt zahlen zu lassen, was wiederum durch Zinsen ausgedrückt wird. Der Ansatz von Eigenkapitalzinsen ist in § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 KAG als Ansatz sog. Opportunitätskosten ausdrücklich vorgesehen (zur Rechtfertigung von Eigenkapitalzinsen: BVerG, B. v. 19.09.1983 - 8 B 117.82 - KStZ 1984, 11). Fremd- und Eigenkapitalzinsen werden als kalkulatorische Zinsen bezeichnet, die unabhängig von den tatsächlich gezahlten Fremdkapitalzinsen regelmäßig als Kosten in Gebührenkalkulationen Eingang finden. Sie drücken ebenso wie die kalkulatorischen Abschreibungen einen Werteverzehr aus (vgl. hierzu ausführlicher den Kommentar von Brüning zu § 6 KAG S-H, Randziffer 148c, in Driehaus, Kommunalabgabenrecht).

Die erwähnte Gebührenkalkulation der COMUNA berücksichtigt die kalkulatorische Verzinsungspflicht nach dem KAG aufgrund der Vorgabe durch das Amt Probstei nicht. In einem an die COMUNA gerichteten Schreiben, datiert 12.07.2010, sollen nur die Zinsen für Kredite in Ansatz gebracht werden. In der Berichtsendfassung des Gutachters vom 09.11.2010 wird für diese Vorgabe ergänzend ein Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 26.04.1996 (Az. 4 A 457/95) benannt. In diesem Gerichtsstreit zwischen der Klägerin, einer Schönberger Bürgerin, und der Beklagten, Gemeinde Schönberg, wegen Steuern und Abgaben, ging es seinerzeit aber nur am Rande um Verzinsungspflichten. Im Zusammenhang mit kalkulatorischen Zinsen erhob sich damals die Frage, ob nicht nur tatsächlich

gezahlte Fremdkapitalzinsen, sondern lediglich errechnete (kalkulatorische) Zinsen dem Gebührenzahler angelastet werden dürfen. Diese Frage ist aber vom Gericht nicht geklärt worden, da die Beklagte die Verzinsung des von der Gemeinde dem Eigenbetrieb zur Verfügung gestellte Verrechnungsdarlehen nicht berücksichtigt hat. Es ging also seinerzeit um ein zinsloses zur Verfügung gestelltes Verrechnungsdarlehen und nicht um die Berücksichtigung von Opportunitätskosten für dauerhaft zur Verfügung gestellte Kapitalien in Form von Stammkapital durch die Gemeinde.

In einem Begleitschreiben zur Berichtsendfassung, datiert vom 09.11.2010, weist die COMUNA abschließend darauf hin, „dass der Ansatz von tatsächlichen Zinsen - auch wenn die Abwasserbeseitigung in der Rechtsform eines Eigenbetriebes erfolgt - abgabenrechtlich ein Problem darstellt, das im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung der Kalkulation als Grundlage für den in der Abgabensatzung ausgewiesenen Gebührensatz die Feststellung der Unwirksamkeit oder gar Nichtigkeit der Satzung führen könnte. Der Ansatz der tatsächlichen Verzinsung innerhalb der Gebührenkalkulation erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Verwaltung; eine Gewähr für die rechtliche Unangreifbarkeit der Kalkulation können wir in diesem Punkt nicht übernehmen.“

Das GPA sieht in den gegenwärtigen Zinsberechnungen erhebliche rechtliche Bedenken. Inwieweit sich der tatsächliche Zinsaufwand vom kalkulatorischen Zinsaufwand nach Berechnung der Höhe nach unterscheiden würde, steht für das GPA im Gegensatz zur anzuwendenden Rechtsvorschrift nicht im Vordergrund.

Getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren



Bereits im letzten Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Schönberg für die Jahre 2008 - 2011 gab das GPA Hinweise auf die getrennte (pflichtige) Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren. Auch weist die COMUNA, in dem bereits zuvor erwähnten Begleitschreiben 09.11.2010 hin, „dass eine einheitliche Gebührenerhebung für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ebenfalls zu abgaberechtlichen Problemen und damit zur Angreifbarkeit der Satzung in einem gerichtlichen Verfahren führen könnte. Aufgrund der möglicherweise unterschiedlichen Art und des unterschiedlichen Umfangs der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch einzelne Gebührenpflichtige könnte eine fortgesetzte Festlegung der einheitlichen Gebühr den gesetzlichen Vorgaben und der bestehenden Rechtsprechung zuwider laufen. Wir möchten Ihnen daher empfehlen, die Gebührenerhebung für die Abwasserbeseitigung im Hinblick auf eine abgabenrechtliche Trennung der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung untersuchen zu lassen, um in diesem Punkt in Zukunft keine mögliche Angreifbarkeit der zu überarbeitenden Satzung mehr zu bieten.“

Die Gebührenkalkulation der COMUNA weist für die Niederschlagswasserbeseitigung jährliche kalkulatorische Abschreibungen in Höhe von 55.165,17 € aus. Der Restbuchwert des Anlagevermögens für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen betrug laut Anlagennachweis der COMUNA zum 31.12.2011 2.326.559,66 €. Das GPA ergänzt, dass sich zu einer möglichen Gebührenkomponente hierzu kalkulatorische Zinsen und die Kosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Niederschlagswassereinrichtungen addieren würden.

Das GPA fordert die Gemeinde nunmehr wiederholt auf, sich mit dieser Thematik rechts-sicher auseinanderzusetzen.

Erfassung von Vermögenswerten in Anlagennachweisen im Falle kostenlos übertragener Vermögenswerte von privaten Erschließungsträgern



Bereits im letzten Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Schönberg für die Jahre 2008 - 2011 gab das GPA auch hierzu Hinweise auf die pflichtige Aufnahme der zugegangenen Vermögensgegenstände in den Anlagennachweis des Eigenbetriebes. In der

Stellungnahme der Verwaltung (08.04.2013) wurden sodann folgende vier Baugebiete benannt:

Bebauungsplan 17 (Storchenweg, Mövenweg usw.), B-Plan 28 (Holunderbusch usw.) B-Plan 29 A (Große Heide usw.) sowie B-Plan 48 (Strandstraße usw.), die auf Kosten der jeweiligen Erschließungsträger in den Jahren 1994, 1996, 2002 und 2004 in das gemeindliche Kanalkataster übernommen worden sind. Der Stellungnahme weiter folgend, sind diese Leitungen wertmäßig aller Wahrscheinlichkeit nach noch nicht in den Anlagennachweis des Ortsentwässerungsbetriebes eingeflossen. Eine Nacherfassung der betreffenden Anlagen im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 wurde dem GPA in der Stellungnahme zugesagt. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter während dieser aktuellen Prüfung wurde von diesem entgegnet, dass die betroffenen Vermögensgegenstände jeweils mit einem Erinnerungswert von 1 € nachträglich bilanziert worden sind. Eine nähere Prüfung was mit 1 Euro bilanziert wurde, erfolgte durch das GPA aus Zeitgründen nicht.

Allerdings bemerkt das GPA hierzu, dass im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bilanzierung und Bewertung unentgeltlich übernommener Anlagen aufgrund der Neufassung und -bewertung nach Verrechnung von planmäßigen Abschreibungen entsprechend dem Alter der Anlagen zu bilanzieren sind und korrespondierend auf der Passivseite unter den empfangenen Ertragszuschüssen ein entsprechender Gegenposten in Höhe des Bruttowertes anzusetzen ist.

Das GPA verweist hierzu auf die pflichtig anzuwendenden des § 20 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 40 Abs. 5 und 9 GemHVO-Doppik (Bruttoausweis von Kapitalzuschüssen der öffentlichen Hand sowie Zuschüssen Nutzungsberechtigter).

Der Jahresabschluss 2017 ist unter Beachtung der vorstehenden Vorschriften aufzustellen.

Gebührenerhebung für die dezentrale Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Schönberg/Holstein vom 03.12.2001 (Beitrags- und Gebührensatzung) in der Fassung des 5. Nachtrag vom 17.12.2010 für die Entleerung von Grundstücksabwasseranlagen Benutzungsgebühren.

Folgend § 17 Abs. 2 der Satzung wird die Benutzungsgebühr nach der Menge des aus der Grundstücksabwasseranlage abgefahren Abwassers berechnet. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen (insbesondere Hauskläranlagen) 21,17 € je angefangenen m³ **ohne** Transportkostenanteile. Der seit dem 01.01.2011 **unveränderte** Gebührensatz resultiert aus der erwähnten Gebühreenvorschau der COMUNA.

Nach § 6 Abs. 2 KAG kann der Gebührenbemessung ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. Der Zeitraum für den Ausgleich kann unabhängig davon gewählt werden, welcher Zeitraum der Kalkulationsperiode zugrunde gelegt wurde, in der die Abweichung auftritt.

Es ist festzustellen, dass diesbezügliche pflichtige Gebühren-/Nachkalkulationen seitens der Verwaltung nicht angestellt wurden und somit im Ergebnis auch ein pflichtiger Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren nicht erfolgt ist.

Da auch die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Probstei ihren anfallenden Schlamm aus Haus-/Kleinkläranlagen regelmäßig dem Klärwerk Schönberg zum gleichen Gebührensatz (21,17 €) andienen, könnte im Falle der Nichtkostendeckung auch bereits ein Schaden zulasten des Eigenbetriebes und damit für die Gemeinde Schönberg entstanden sein.

Der kalkulierte Gebührensatz von 21,17 € wurde seinerzeit von der COMUNA ohne Transportkosten kalkuliert. Hier stellt sich für das GPA weiter die berechnete Frage, wer diese denn finanziell trägt, da die Abgabensatzung in der Gemeinde Schönberg hierzu keinerlei Angaben macht, während die Abgabensatzung des Amtes Probstei sämtliche Benutzungsgebühren zuzüglich Abfuhrlohn von mindestens 22,83 € brutto für die Regelentsorgung von Inhaltsstoffen aus Kleinkläranlagen (ab 01.01.2017) kalkuliert.

Ob den Anlieferungen über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen aus den Umlandgemeinden eine öffentlich rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schönberg und dem Amt Probstei zugrunde liegt, blieb zuletzt offen.

Kalkulation nicht gebührenfähiger Straßenentwässerungsanteile



Nach § 31 Abs. 5 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein ist die Gemeinde Schönberg zur Beseitigung von Niederschlagswasser, das innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortslagen anfällt, verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommt die Gemeinde nach, indem sie sich der öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ihres Eigenbetriebes, dem Ortsentwässerungsbetrieb Schönberg, bedient. Die Höhe der Kostenbeteiligung für die dauerhafte Leistungserbringung - Einleiten des Oberflächenwassers von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (im Folgenden nur Straßenentwässerung) - richtet sich nach den Ergebnissen der Vorschriften des KAG durchzuführenden Kalkulationen/Nachkalkulationen des Ortsentwässerungsbetriebes.

Nach Prüfung ist festzustellen, dass weder diesbezügliche Kalkulationen noch eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schönberg und ihrem Ortsentwässerungsbetrieb über eine Kostenbeteiligung der übertragenen Aufgabe Straßenentwässerung existent sind, noch vertragslose Zahlungen erfolgen.

Folgend § 6 Abs. 2 KAG ist auch die Abwasserbeseitigung eine kostenorientierte Einrichtung, d.h. die Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Zudem sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weiter ist geregelt, dass der Gebührenbemessung ein Kalkulationszeitraum bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden kann. Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraumes aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die Feststellung der Über- oder Unterdeckung folgenden drei Jahre auszugleichen. Demnach sollen die Gebührenschildnerinnen und Gebührenschuldner nur gerade soviel zahlen, wie auch Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt worden sind. Die Grundlage hierfür bildet das Äquivalenzprinzip, d.h. Leistung und Gegenleistung sollen im Einklang zueinander stehen. Dieses Prinzip wäre durchbrochen, wenn der Abgabenschildner nach der vorstehenden Abgabensatzung die Kosten für Leistungen der Straßenentwässerung trägt, die er nicht in Anspruch nimmt. Diese Kosten sind folglich nicht gebührenfähig und daher stets von der Gemeinde Schönberg als Straßenbaulastträger auszugleichen.

Die seinerzeit beauftragte Gebührenkalkulation durch die COMUNA berührt die Zurechenbarkeit von Straßenentwässerungsentgelten nur am Rande insofern, dass einzelne Kostenbestandteile aufgrund der Nichtgebührenfähigkeit nach dem KAG zwar herausgerechnet, aber aufgrund fehlender Auftragsgrundlage nicht weiter gerechnet und/oder ergänzend kommentiert wurden.

Das Gemeindeprüfungsamt hat bereits im Bericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Schönberg für die Jahre 2008 - 2011 die Kostenbeteiligungspflicht der Gemeinde Schönberg für ihre Straßenentwässerung angemahnt und neben dem vorstehenden,

nunmehr wiederholtem, Prüfungstext hierzu seinerzeit eine überschlägige Berechnung angestellt (vgl. hierzu S. 38 ff. des Berichtes über die überörtliche Prüfung 2008 - 2011).

Die hierzu verfasste pflichtige Stellungnahme der Gemeinde zum Prüfungsbericht vom 08.04.2013 (Vorlagen-Nr. 437/2013) wurde mit Verweis auf zusätzliche jährliche Belastungen des gemeindlichen Verwaltungshaushaltes verworfen.

Das GPA weist hierzu ergänzend ausdrücklich darauf hin, dass pflichtige Ausgleichszahlungen für Leistungsanspruhen nicht von den Ergebnissen des Eigenbetriebes abhängen dürfen. Formulierungen wie seinerzeit in der Stellungnahme abgegeben, „kein kurzfristiger Entscheidungs- bzw. Handlungsbedarf“ entbehren jeglicher Rechtsgrundlage.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Umlandgemeinden



Aus gegebenen Anlass weist das GPA darauf hin, dass vielfach in der Vergangenheit, teils auch vor Jahrzehnten geschlossene Verträge mit den Umlandgemeinden z.B. über die Reinigung von Schmutz-/Niederschlagswasser oder aus Wartungs-/Unterhaltungsverträgen nicht mehr kostendeckend sein dürften. Fehlende Vertragsanpassungen, versäumte Abrechnungen können ursachenbegründend sein; ebenso gut können die Ursachen je nach Vertragsgestaltung auch anderer Natur sein. Fakt ist immer, dass Versäumnisse jeglicher Art Verjährungsfristen unterliegen und somit mögliche finanzielle Schäden oftmals beim Leistungserbringer, in diesem Fall der Gemeinde, verbleiben.

Die Gemeinde Schönberg ist gut beraten, ihre diesbezüglich geschlossenen Verträge auf „Kostenfallen“ zu überprüfen.

Spartenrechnung mit mehr als einem Betriebszweig nach § 21 Abs. 3 EigVO



Das GPA weist darauf hin, dass folgend § 21 Abs. 3 EigVO Eigenbetriebe mit mehr als einem Betriebszweig den jeweiligen Erfolg zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres in Form einer Spartenrechnung nachzuweisen haben. Dieser Ausweisvorschrift wird bisher nicht gefolgt. Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2017 bedarf es daher nunmehr einer pflichtigen Umsetzung.

VI.4 Probstei Tourismus Marketing GbR

Rechtsgrundlage für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach den §§ 705 ff BGB bildet der Gesellschaftsvertrag (GV) vom 09.03.2011.

An der Gesellschaft sind folgende Gesellschafter mit folgenden Anteilen beteiligt:

- 25 v.H. Tourismusverband Probstei e.V. (TVP)
- 25.v.H. Gemeinde Ostseebad Laboe
- 50 v.H. Gemeinde Schönberg

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Tourismus in der Probstei, insbesondere durch (überörtliche) Marketing-Maßnahmen (§ 3 GV). Zur Erfüllung des öffentlichen Zwecks stellt die Gesellschaft jedes Jahr einen Marketing- und Mediaplan auf, der Grundlage für den zu beschließenden Wirtschaftsplan ist. Die Gesellschafter verpflichten sich, eine Einlage zu zahlen, die zur Finanzierung des Budgets zur Verfügung steht.

Die Geschäftsführung erfolgt durch die Gemeinde Schönberg (Sitz der Gesellschaft) mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Eigenes Personal hält die Gesellschaft nicht vor; Personalkostenerstattungen erfolgen in Form von Pauschalen und Auslagenersätze für Tätigkeiten durch die Mitarbeiter des Tourist-Service Schönberg (Koordination und Buchhaltung).

Eine Jahresabschlusserstellung erfolgt regelmäßig durch die GMI Steuerberatungsgesellschaft mbH, Itzehoe.

Die Gesellschaft ist nach Antrag seit Gründung regelmäßig im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht und dem Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön von der Jahresabschlussprüfung befreit (§ 12 Abs. 2 KPG). Auf die Vornahme von Ersatzprüfungen wurde verzichtet. Folglich erfolgte eine Prüfung im Rahmen dieser überörtlichen Prüfung.

Die Befreiungsverfügungen sehen vor, dass dem Gemeindeprüfungsamt die jeweiligen Jahresabschlüsse zuzuleiten sind, welches auch geschieht. Im Rahmen dieser Prüfung wurden weitere Geschäftsunterlagen sowie die Protokolle der Gesellschafterversammlungen einsehen. Weitergehende Prüfungsbemerkungen ergeben sich hierzu nicht.

Die Entwicklung der Jahresergebnisse zeigt sich in der folgenden Übersicht:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gewinn/Verlust	84,97 €	-134,22 €	-348,40 €	77,92 €	181,69 €	144,09 €

Quelle: Jahresabschlüsse 2011 - 2016; erstellt durch GMI Steuerberatungsgesellschaft mbH, Itzehoe.

Die überwiegenden Aufwendungen resultieren aus der Erstellung des jährlichen Gastgeberverzeichnis und des Veranstaltungskalenders sowie aus Messeaktivitäten und weiterer Promotion. Die Umsatzerlöse generieren sich aus denselben Quellen.

VI.5 Bauhof

Die Gemeinde Schönberg unterhält einen Bauhof als Regiebetrieb.

Zur Aufgabendurchführung stehen dem Bauhof 28 Beschäftigte zur Verfügung, Darüber hinaus überwacht der Bauhofleiter im Winterhalbjahr 3 Mitarbeiter des Kurbetriebes, die mit der Durchführung von Wartungsarbeiten an den ca. 750 Strandkörben, die der Kurbetrieb in der Halle des Bauhofs untergestellt hat, beauftragt sind.

Für die Gemeinde wird der Bauhof nach Aufträgen durch die zuständigen Fachdienste bzw. den Bürgermeister im eigenen wohlverstandenen Ermessen tätig. Der Zeitaufwand für Personal und Großgeräte aller durchgeführten Arbeiten wird über die Stundennachweise (Zeitaufschreibungen) einem Kostenträger zugeordnet. Materialrechnungen werden unmittelbar an einem Auftrag zugeordnet. Arbeitsleistungen werden nur nach Stundenaufwand erfasst. Ein Mengengerüst ist nicht erstellt, Qualitätsdaten zur Auftragsdurchführung sowie Daten für besondere Erschwernisse werden nicht erhoben.

Daneben werden dem Bauhof auch Aufträge durch Dritte erteilt (Kurbetrieb, Schulverband, Vereine und Verbände).

Eine Kostenverrechnung zwischen der Gemeinde und dem Kurbetrieb erfolgt nicht.

Das Bruttoprinzip und das Saldierungsverbot werden nicht beachtet. Nach § 6 Abs. 2 GemHVO-Kameral sind die Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen. Hierauf ist künftig verstärkt zu achten.

Die Stundenzettel der Mitarbeiter weisen nur die Auftragsnummer und die Zeitdauer (brutto) sowie die dabei eingesetzten Fahrzeuge und Geräte aus. Unerwarteter Mehraufwand oder die Qualitätsdaten der im Einzelnen durchgeführten Arbeiten werden nicht durchgängig erfasst.

Der Bauhof wird weitgehend nach weiterhin recht allgemeinen Aufträgen im eigenen wohlverstandenen Ermessen für seine „Auftraggeber“ tätig. In der Regel ist in den Daueraufträgen nur die Quantität der Aufgabendurchführung festgelegt. Qualitätsdaten fehlen hier regelmäßig.

Trotz regelmäßiger Hinweise aus dem Bauhof fanden Folgekostenerwägungen bei Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen nicht durchgängig Eingang in die politischen Entscheidungsprozesse (Buswartehäuschen-Glasdach; Papierkörbe - Leerungsaufwand und Instandhaltung, viele Modelle, kein einheitliches Ortsbild).

Wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist wurden die Jahreszahlen nicht kostendeckend geplant. Für den Zeitraum 2012 - 2016 zeigen die Haushalte und Jahresrechnungen der Gemeinde für die kostenrechnende Einrichtung „Bauhof“ folgende Plan-/Ist-Vergleiche.

Ergebnisse Bauhof 7710					
	2012	2013	2014	2015	2016
Verrechnungssstundensatz	44,00 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €
Verwaltungshaushalt					
Planeinnahmen	131.200,00 €	151.200,00 €	89.400,00 €	89.600,00 €	90.500,00 €
Planausgaben	616.800,00 €	746.400,00 €	739.400,00 €	819.900,00 €	856.600,00 €
Plansaldo	-485.600,00 €	-595.200,00 €	-650.000,00 €	-730.300,00 €	-766.100,00 €
Kostendeckungsgrad	21,27 %	20,26 %	12,09 %	10,93 %	10,57 %
Ist-Einnahmen	131.109,03 €	107.603,73 €	70.630,30 €	84.313,94 €	71.688,26 €
Ist-Ausgaben	635.004,69 €	676.335,08 €	716.124,75 €	806.151,79 €	840.400,53 €
Saldo	-503.895,66 €	-568.731,35 €	-645.494,45 €	-721.837,85 €	-768.712,27 €
Kostendeckungsgrad	20,65 %	15,91 %	9,86 %	10,46 %	8,53 %
Vermögenshaushalt					
Einnahmen	0,00 €	0,00 €	200,00 €	0,00 €	14.500,00 €
Ausgaben	23.918,26 €	938.154,79 €	182.121,41 €	137.049,02 €	251.632,30 €
Saldo	-23.918,26 €	-938.154,79 €	-181.921,41 €	-137.049,02 €	-237.132,30 €

In 2015 ist der Bauhof im laufenden Betrieb umgezogen. Der Umzug ist nunmehr weitgehend abgeschlossen. Die innere Struktur auf dem Bauhof hat sich weitgehend gefunden. Es ist anzumerken, dass das Betriebsgelände nicht vollständig gegen unbefugtes Betreten Dritter gesichert ist. Selbst die Hinweisschilder auf ein Betretungsverbot fehlen, daraus können erhebliche haftungsrechtliche Ansprüche entstehen.

Es ist festzustellen, dass auf Seiten der Bauhofleitung ein recht ausgeprägtes Kostenbewusstsein vorhanden ist. Eine schriftliche/grafische Jahreseinsatzplanung ist jedoch nur in Form einer Urlaubsplanung/Veranstaltungsplanung vorhanden.

Zur Ergänzung und Konkretisierung des „Pflegeplans“ sollte durch die Auftraggeber Pflegestandards/Pflegeklassen ergebnisorientiert (z.B. in einer Fotodokumentation) festgelegt und regelmäßig überprüft werden, um so die Grünflächenbewirtschaftung wirkungsorientiert zu steuern. Der stetige Zuwachs an Aufgaben z.B. durch Neubaugebiete, weiter Grünanlagen

erfordert eine ständige Aufgabenkritik nach der Überlegung: Was muss nicht mehr oder was kann mit weniger Aufwand erledigt werden.

Es ergeben sich folgende Prüfungshinweise:

Die Verrechnungssätze wurden im Prüfungszeitraum nicht den gestiegen Personalkosten angepasst. Die Verrechnungssätze insbesondere auch für die Fahrzeuge und Geräte sollten neu ermittelt werden. Hierbei müssten dann auch der Gemeinkostenanteil (Overheadkosten) mit einbezogen werden. Im Sinne einer Leistungsrechnung sind auch die Arbeitsergebnisse (Mengen- und Qualitätsdaten) zu erfassen und in den „Rechnungen“ (Verrechnungsmittelungen) auszuweisen, damit eine Kontrolle durch die jeweiligen Auftraggeber ermöglicht wird.

Die Kosten aller Kleingeräte wurden bisher den Personalkosten zugeschlagen. Hier sollte für die wartungsintensiveren und motorgetriebenen Geräte eine eigene Kostenstelle geschaffen werden.

Die Vorhaltekosten für den Winterdienst sollten in einer extra Position zusammengefasst und pauschal berechnet werden. Dazu müssten die Fixkosten z.B. für den Winterdienst, die Vorhaltung von Personal für die Gefahrenabwehr als Daueraufgaben abgerechnet werden, um so den allgemeinen Einsatzstundensatz zu entlasten. Dabei sind die Gebäudekosten (Afa, Zinsen, Unterhaltung, Versicherung, usw.) sachgerecht auf die Nutzungsbereiche umzulegen.

Insbesondere sollte auf die Einführung von echten Auftraggeber-/Auftragnehmerstrukturen eingegangen und die jeweilige Budgetverantwortung klar abgegrenzt werden.

Alle Aufträge sind unter Angabe des verfügbaren/freigebenden Kostenrahmens und Angabe der Verrechnungshaushaltsstelle zu erteilen. Bei Aufträgen Dritter sollte schon der Auftraggeber unter Angabe der Gründe darlegen, dass eine Auftragserteilung an die freie Wirtschaft nicht möglich ist.

Der Bauhof bleibt aufzufordern, seine Stundenaufzeichnungen um die Daten über die erbrachten Leistungen zu ergänzen. Auftrags- und Leistungsdaten sind dazu zusammenzuführen.

Sie bilden dann auch die Grundlage für die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Die Abrechnungsdaten sind der Gemeinde mindestens quartalsweise zur Verfügung zu stellen und von ihr entsprechend zeitnah auszuwerten.

Erst dadurch ist eine Quantitäts- und Qualitätskontrolle durch den Auftraggeber Gemeinde möglich.

Der Aufbau einer auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmten Kosten- und Leistungsrechnung ist nach Ansicht des GPA unerlässlich. Dabei geht es in erster Linie um Informationen zur wirtschaftlichen Steuerung des Bauhofes.

Nur eine Kosten- und Leistungsrechnung ermöglicht z.B.

- eine leistungsgenaue Abrechnung,
- eine transparente Darstellung der Kosten,
- die Ermittlung von Kostendeckungsgraden,
- fundierte Investitionsentscheidungen,
- Kennzahlenvergleiche mit anderen Bauhöfen sowie
- die Erstellung von aussagekräftigen Bauhofberichten.

Planung des Personaleinsatzes

Um einen effizienten und effektiven Personaleinsatz zu planen, bedarf es erheblicher Vorlaufzeiten. Durch den Bauhofleiter sollte langfristig eine Jahreseinsatzplanung und davon abgeleitete Monatspläne erstellt werden. Auch wenn diese Pläne nur bei entsprechender Witterung umgesetzt werden können, bilden sie dennoch die Grundlage für die Personalplanungen, da nur so die Spitzenbelastungszeiten für alle Beteiligten rechtzeitig deutlich werden.

Die Zusammenarbeit des Bauhofes mit den Gemeinden des Amtes beschränkt sich derzeit auf eine gelegentliche Unterstützung mit „Großgeräten“. Hier könnten zum Beispiel mit gemeinsamen Projekten weitere Synergien erzielt werden.

Die im Zeitraum eines Jahres erbrachten Leistungen und Tätigkeiten sollten in einem Bauhofbericht festgehalten und den Gremien dargestellt werden. Dabei ist auch auf aktuelle Probleme und drohende Risiken hinzuweisen.

Hierunter fallen zum Beispiel Ausführungen zum Krankenstand, einem ggf. überalterten Geräte-/Fuhrpark und der dadurch entstehende Reparaturaufwand und Ausfallzeiten der Geräte. Der Bauhof sollte im Grunde die zentrale Infrastruktureinrichtung seiner Gemeinde sein und schnell und effektiv Probleme der Kommune lösen.

Nur so wird der Bauhof von allen Akteuren in der Kommune als gleichberechtigter Partner und kompetenter Dienstleister wahrgenommen und akzeptiert. Ebenso können dadurch Pauschalverurteilungen wie „der Bauhof ist zu teuer“ entkräftet werden.

VI.6 Kindertagesstätten

Vorbemerkungen

Gemäß § 8 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen geschaffen werden. Die Standortgemeinden schließen hinsichtlich der Finanzierung und der die Finanzierung betreffenden Angelegenheiten eine schriftliche Vereinbarung mit dem jeweiligen freien Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG, soweit sie die Einrichtung nicht in eigener Trägerschaft führen. Die Betriebskosten werden durch Zuschüsse des Landes und des Kreises Plön sowie durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und einem Finanzierungsanteil der Gemeinde getragen.

Das Betreuungsangebot in der Gemeinde Schönberg ist so ausgelegt, dass auch die Umlandgemeinden des Amtes Probstei zusätzlich mit Plätzen in den Kindertageseinrichtungen versorgt werden können. Der finanzielle Ausgleich hierfür erfolgt über Vereinbarungen im Bereich des Kostenausgleiches.

Es werden in Schönberg derzeit fünf Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft und Größe vorgehalten. Das Angebot erstreckt sich auf eine Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt.

Die Einrichtungen werden in Übereinstimmung mit dem Amt für Jugend und Sport, Heimaufsicht, des Kreises Plön betrieben.

Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung lagen für sämtliche geprüfte Einrichtungen die Abrechnungen für das Jahr 2016 noch nicht vor.

Ein Beurteilungskriterium der wirtschaftlichen Situation einer Kindertagesstätte ist der Kostendeckungsgrad, der durch die Elternbeiträge erreicht wird. Die kommunalen Landesverbände empfehlen eine Kostendeckung durch Elternbeiträge in Höhe von 30 % für kreisangehörige Gemeinden und Städte.

Bei der Ermittlung der Kostendeckungsgrade der einzelnen Einrichtungen stellt das Gemeindeprüfungsamt auf die durchschnittliche Belegung ab. Andere Berechnungsmethoden, die beispielsweise die Randöffnungszeiten einer Einrichtung einbeziehen, sind anhand der vorgelegten Abrechnungen nicht möglich.

Bei der Ermittlung der Kostendeckungsgrade wurden durchlaufende Posten nicht berücksichtigt, sofern beide Positionen (Einnahmen und Ausgaben) den Jahresrechnungen zu entnehmen waren. Diese durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben sind Kosten von Integrationsgruppen/-maßnahmen (auch heilpädagogische Maßnahmen) und Elternbeiträge für die Mittagsverpflegung. Diese Positionen würden bei einer Berücksichtigung den Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge verändert darstellen.

Das Platzvergabeverfahren für die Schönberger Kindertagesstätten wird zentral durch das Amt Probstei durchgeführt. Für alle Schönberger Kindertageseinrichtungen werden für das gleiche zeitliche Betreuungsangebot einheitliche Elternbeiträge erhoben. Beide Punkte sind in den jeweiligen Finanzierungsverträgen mit den Trägern der Kindertagesstätten vereinbart.

Von der Verwaltung werden alle zwei Jahre Gebührenkalkulationen für die Schönberger Kindertagesstätten erstellt und in den politischen Gremien beraten und entschieden, um eine angemessene Elternbeteiligung zu gewährleisten.

Die Gemeinde Schönberg verwendet eine Software namens „Kita-Control“ für die Haushaltsplanungen und Abrechnungen der Kindertagesstätten. Dieses Programm soll die Planungen und Abrechnungen der Träger vereinheitlichen und mittelfristig auch vereinfachen. Die Haushaltsplanungen und die mit dem Programm erstellten Abrechnungen sind sehr übersichtlich, gut nachvollziehbar und das Gemeindeprüfungsamt begrüßt von daher die Verwendung.

Kindertageseinrichtung „Strandpiraten“

Die Johanniter Unfallhilfe e. V., Lützowstr. 94, 10785 Berlin, vertreten durch deren Landesvorstand, Beselerallee 59 a, 24105 Kiel, betreibt die Kindertagesstätte „Kita Strandpiraten“ in Schönberg, Strandstr. 42, für Kinder im Alter unter drei Jahren bis zum Schuleintritt. Insgesamt dürfen derzeit maximal 53 Kinder in der Einrichtung aufgenommen werden.

Der Betrieb der Einrichtung umfasste bis zum 31.07.2015

- eine Regelgruppe für bis zu 20 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren
- eine altersgemischte Gruppe für bis zu 15 Kinder bei einer durchschnittlichen Belegung von 5 Kindern unter drei Jahren und 10 Kindern über 3 Jahren.

Seit dem 01.08.2015 gibt es zusätzlich eine Strandkindergartengruppe. In dieser dürfen maximal 18 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren betreut werden.

Die Einrichtung wurde 2004 durch die Gemeinde Schönberg gebaut und der Johanniter Unfallhilfe e. V. ab dem 01.04.2004 gegen Zahlung einer Miete zur Nutzung als Kindertagesstätte überlassen.

Die Notunterkunft für die Strandkindergartengruppe befindet sich im Ortsteil Holm, Osterwisch 2. Diese Räumlichkeiten wurden durch den Träger für eine monatliche Miete von 250,00 € angemietet.

Die rechtliche Grundlage für die Beziehungen zwischen der Gemeinde Schönberg und der Johanniter Unfallhilfe e. V. bildet im Prüfzeitraum der Trägervertrag vom 05.03.2004 in der Fassung von Mai 2008. Unter dem Datum vom 18.08.2015 wurde ein 1. Ergänzungsvertrag zum Trägervertrag von 2008 unterzeichnet, der am gleichen Tag in Kraft trat.

Unter dem Datum vom 05.05.2017 haben die Johanniter Unfallhilfe und die Gemeinde Schönberg einen zweiten Ergänzungsvertrag zum Ursprungsträgervertrag von 2004 geschlossen. Mit diesem wurde die Laufzeit des Betriebes der Strandgruppe bis zum 31.07.2019 verlängert.

Die Gemeinde Schönberg trägt die nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden ungedeckten Betriebskosten der Einrichtung.

Bei der Durchsicht der vorgelegten Abrechnungen des Trägers konnte Folgendes festgestellt werden:

Nach den Regelungen des Trägervertrags von 2004 werden dem Träger entstehende Verwaltungskosten mit folgenden Pauschalbeträgen abgegolten:

- 6.500,00 € pro Jahr bei einem Betrieb mit einer Gruppe bzw.
- 9.000,00 € pro Jahr bei einem Betrieb mit zwei Gruppen.

Tatsächlich geltend gemacht wurden in den Jahren des Prüfzeitraumes folgende Beträge:

	2012	2013	2014	2015
Verwaltungskostenpauschale	9.000,00 €	9.000,00 €	10.000,00 €	15.000,00 €

Durch den Verwaltungskostenbeitrag sollen Dienstleistungen der verwaltungstechnischen Abwicklung des Geschäftsbetriebes Kindergarten angemessen vergütet werden. Das Gemeindeprüfungsamt empfiehlt, eine exakte Berechnung des Verwaltungskostenbeitrages durchzuführen. Als Grundlage der Berechnung kann entweder der jeweils aktuelle KGST-Bericht zum Thema „Kosten eines Arbeitsplatzes“ oder die gültige Personalkostentabelle des Innenministeriums für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein herangezogen werden. Neben diesen Berechnungsmethoden sieht das Gemeindeprüfungsamt auch einen Verwaltungskostenanteil von 3,5 - 7 % der pädagogischen Personalkosten einer Einrichtung als angemessen an.

Die durch die Johanniter Unfallhilfe e.V. geltend gemachten Kosten ergeben einen prozentualen Anteil in Höhe von 5,23-6,06 % der pädagogischen Personalkosten der Einrichtung und liegen damit im üblichen Rahmen.

Unter Berücksichtigung der vom Träger vorgelegten Abrechnungen stellt sich die Kostensituation der Kindertagesstätte „Kita Strandpiraten“ wie folgt dar:

Kita Strandpiraten	2012	2013	2014	2015
Benutzungsgebühren	59.544,52 €	68.930,28 €	72.622,31 €	65.022,00 €
Sonstige Einnahmen	52.323,85 €	57.003,45 €	60.547,05 €	63.638,16 €
Einnahmen insgesamt	111.868,37 €	125.933,73 €	133.169,36 €	128.660,16 €
Pädagogische Personalkosten	153.579,57 €	156.364,89 €	191.273,71 €	248.472,40 €
Übrige Personalkosten	17.154,90 €	24.025,43 €	17.169,64 €	22.383,34 €
Sonstige Sachausgaben	42.952,75 €	45.062,64 €	59.086,15 €	62.345,76 €
Betriebsausgaben insgesamt	213.687,22 €	225.452,96 €	267.529,50 €	333.201,50 €
Kostendeckungsgrad	52,35 %	55,86 %	49,78 %	38,61 %
Fehlbetragsgrad	47,65 %	44,14 %	50,22 %	61,39 %
Unterschuss jährlich	101.818,85 €	99.519,23 €	134.360,14 €	204.541,34 €
Anzahl der Plätze	35	35	35	53
Unterschuss pro Platz/Monat	242,43 €	236,95 €	319,91 €	321,61 €
Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge	27,87 %	30,57 %	27,15 %	19,51 %

Der Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge erreicht nur in 2013 die geforderten 30 % und ist ab diesem Zeitpunkt stark rückläufig.

Auffällig ist, dass die pädagogischen Personalkosten im Prüfzeitraum um knapp 95.000,00 € gestiegen sind. Die Einnahmen aus Benutzungsgebühren sind im Jahr 2015 deutlich geringer als die Einnahmen hieraus im Jahr zuvor, obwohl zum 01.08.2015 eine zusätzliche Strandkindergartengruppe mit 18 Plätzen eröffnet wurde. Gründe dafür wurden durch die Gemeinde Schönberg im Rahmen der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt beim Träger erfragt. Dieser führte hierzu aus, dass es Schwankungen in der Gruppenbelegung gab und insbesondere die Strandgruppe zu Beginn nicht voll ausgelastet war.

Durch Wechsel von Kindern innerhalb der Einrichtung hat der Träger in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schönberg hierauf reagiert. Inzwischen hat sich das Angebot der Strandgruppe etabliert.

Kindertageseinrichtung „Tausendfüßler“

Die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Schönberg betreibt die Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ in Schönberg, Am Hang 16.

Die Kirchengemeinde hat auf dem ihr gehörenden Grundstück 1996 die Kindertagesstätte zunächst für 2 Gruppen errichtet. Im Jahr 2002 wurde eine dritte Gruppe als Wald-/Außengruppe eingerichtet.

In der Einrichtung dürfen bis zu 66 Kinder im Alter von 6 Monaten bis zum Schuleintritt in drei Regelgruppen am Vormittag und einer altersgemischten Gruppe am Nachmittag betreut werden.

Derzeit erweitert die Kirchengemeinde Schönberg die Kindertageseinrichtung, um eine Krippengruppe betreiben zu können. Bis zur Fertigstellung wird gegenwärtig eine Kindertagespflegeeinrichtung für bis zu 10 Kinder betrieben.

Die rechtlichen Grundlagen für die Beziehungen zwischen der Gemeinde Schönberg und der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Schönberg bildeten im Prüfzeitraum mehrere Trägerverträge:

- Trägervertrag vom 23./28.02.1995
- Ergänzungsvertrag vom 13./17.06.2002
- Trägervertrag vom 09.03.2016

Die Kirchengemeinde Schönberg bringt 3,5 % der jährlichen Kirchensteuerzuweisungen als Eigenbeteiligung ein. Die Gemeinde Schönberg trägt die nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden ungedeckten Betriebskosten der Einrichtung.

Bei der Durchsicht der vorgelegten Abrechnungen des Trägers konnte Folgendes festgestellt werden:

Nach den Regelungen aller Trägerverträge ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Gesamtbetriebskosten der Einrichtung pro Jahr vereinbart. Diese vertragliche Maxime wird in allen Jahren des Prüfzeitraumes eingehalten.

Die Trägerverträge treffen keine Regelungen zu der Bildung von Rücklagen. Es wurden in allen Jahren des Prüfzeitraumes Beträge einer Rücklage zugeführt. Will die Gemeinde Schönberg die Bildung von Rücklagen beim Träger zulassen, sollte sie sich zumindest jährlich über die Höhe und den Verwendungszweck aufklären lassen. Durch den Aufbau von Rücklagen beim Träger wird die Liquidität der Standortgemeinde eingeschränkt.

Unter Berücksichtigung der vom Träger vorgelegten Abrechnungen stellt sich die Kostensituation der Kindertagesstätte „Tausendfüßler“ im Prüfzeitraum wie folgt dar:

Tausendfüßler	2012	2013	2014	2015
Benutzungsgebühren	113.934,59 €	107.508,25 €	105.133,29 €	114.783,81 €
Sonstige Einnahmen	73.740,30 €	80.486,30 €	59.844,78 €	59.874,07 €
Einnahmen insgesamt	187.674,89 €	187.994,55 €	164.978,07 €	174.657,88 €
Pädagogische Personalkosten	226.667,76 €	252.411,24 €	255.205,53 €	227.556,92 €
Übrige Personalkosten	30.489,19 €	36.324,31 €	38.726,54 €	40.248,45 €
Sonstige Sachausgaben	70.781,71 €	72.741,10 €	77.346,78 €	97.760,85 €
Betriebsausgaben insgesamt	327.938,66 €	361.476,65 €	371.278,85 €	365.566,22 €
Kostendeckungsgrad	57,23 %	52,01 %	44,44 %	47,78 %
Fehlbetragsgrad	42,77 %	47,99 %	55,56 %	52,22 %
Unterschuss jährlich	140.263,77 €	173.482,10 €	206.300,78 €	190.908,34 €
Anzahl der Plätze	75	75	75	75
Unterschuss pro Platz/Monat	155,85 €	192,76 €	229,22 €	212,12 €
Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge	34,74 %	29,74 %	28,32 %	31,40 %

Einrichtungen des Arbeiter-Samariter-Bundes, Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Für die Zeit vom 01.08.2014 bis zum 28.02.2015 hat der Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., in 24217 Wisch, Am Kaiserberg, eine Kindertagesstätte als Übergangseinrichtung betrieben. Der Betrieb umfasste eine altersgemischte Gruppe, die im Regelfall mit 10 Kindern im Alter von drei bis sechs Jahren und 5 Kindern unter drei Jahren belegt werden sollte.

Die Räumlichkeiten wurden durch den Arbeiter-Samariter-Bund vom Schulverband Probstei angemietet.

Der Betrieb dieser Kindertagesstätte erfolgte im Einvernehmen mit der Gemeinde Schönberg, ein Trägervertrag wurde für diese Übergangszeit jedoch nicht geschlossen. Hintergrund dieser Übergangslösung war eine Bauverzögerung bei der Neuerrichtung einer Krippe durch den Arbeiter-Samariter-Bund in Schönberg, Strandstr. 21 a.

Diese Krippe wurde dann zum 01.03.2015 in Betrieb genommen und umfasst zwei Krippengruppen für bis zu jeweils 10 Kinder im Alter unter drei Jahren.

Die rechtliche Grundlage für den Betrieb der Krippe in Schönberg zwischen der Gemeinde Schönberg und dem Arbeiter-Samariter-Bund bildet der Trägervertrag vom 15.11.2013.

Das Grundstück, auf dem sich die Kindertagesstätte befindet, wurde durch den Arbeiter-Samariter Bund Regionalverband Plön erworben. Der Bau der Einrichtung erfolgte durch den Arbeiter-Samariter-Bund im Benehmen mit der Gemeinde. Die Finanzierungskosten für den Bau fließen in die Betriebskostenabrechnungen der Kindertageseinrichtung ein.

Die Gemeinde Schönberg trägt die nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden ungedeckten Betriebskosten der Einrichtung.

Bei der Durchsicht der vorgelegten Abrechnungen des Trägers konnte Folgendes festgestellt werden:

Nach den Regelungen des Trägervertrages können Verwaltungskosten in Höhe von 5 % der Gesamtbetriebskosten der Einrichtung pro Jahr geltend gemacht werden. Die tatsächliche Höhe sah in den Jahren 2014 und 2015 wie folgt aus:

Jahr	Geltend gemacht	Gesamtbetriebskosten	Prozentualer Anteil
2014	7.720,76 €	104.230,31 €	7,41
2015	12.731,78 €	274.657,08 €	4,64

Die Gemeinde Schönberg sollte künftig bei der Prüfung der Jahresabrechnungen des Trägers darauf achten, dass die vertragliche Maxime eingehalten wird.

Da der Betrieb der Kindertagesstätte „Bullerbü“ in der Strandstraße in Schönberg zum 01.03.2015 aufgenommen wurde und die Gruppen seit Juni 2015 ausgelastet sind, ist die Aussagekraft der vorgelegten Abrechnungen für die Jahre 2014 und 2015 sehr begrenzt.

Von daher verzichtet das Gemeindeprüfungsamt auf eine Darstellung der Kostensituation für diese Kindertagesstätte.

Kindertagesstätte „Montessori-Kinderhaus der AWO“

Die AWO Schleswig-Holstein gGmbH ist Trägerin der Kindertagesstätte „AWO Montessori-Kinderhaus Schönberg“ für Kinder im Alter unter drei Jahren bis zum Schuleintritt. Insgesamt dürfen derzeit maximal 65 Kinder in der Einrichtung aufgenommen werden.

Der Betrieb der Einrichtung umfasste bis zum 31.07.2015 ein Haupthaus und zwei Außenstellen. Seit dem 01.08.2015 besteht nur noch das Betreuungsangebot im Haupthaus.

Haupthaus

Das Betreuungsangebot im Haupthaus in Schönberg, Lamp'sche Koppel 4, bestand bis zum 31.08.2013 aus

- zwei Regelgruppen für bis zu jeweils 20 Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren
- eine altersgemischte Gruppe für bis zu 15 Kinder bei einer durchschnittlichen Belegung von 5 Kindern unter drei Jahren und 10 Kindern über 3 Jahren.

Zum 01.09.2013 wurde das Haupthaus um eine Krippengruppe für bis zu 10 Kinder unter drei Jahren erweitert.

Die rechtliche Grundlage bildet der Trägervertrag zwischen der AWO-Mittelholstein gGmbH und der Gemeinde Schönberg vom 21.12.1994, in Kraft getreten am 01.08.1996 und der Ergänzungsvertrag zu diesem Trägervertrag vom 27.05.2013. Der Ergänzungsvertrag wurde aufgrund der Erweiterung der Einrichtung um eine Krippengruppe geschlossen. Nach den vertraglichen Regelungen obliegt der AWO die Finanzierung des Anbaus. Die hierzu tatsächlich entstandenen Kosten fließen in die jährliche Betriebskostenabrechnung ein.

Unter dem Datum vom 05.05.2014 wurden zwischen dem AWO Kreisverband Plön e. V. als Verpächter und der AWO Schleswig-Holstein gGmbH als Pächter ein Pachtvertrag über die Erweiterung der Liegenschaft geschlossen. Danach verpachtet der Kreisverband ab dem

01.01.2014 für die Dauer von 25 Jahren den Erweiterungsanbau. Der Pachtzins wird analog dem Tilgungsplan für ein Darlehen über 90.000,00 € erhoben.

Außenstelle Krambamboli

Zum 01.08.2013 hat die AWO Schleswig-Holstein gGmbH die Trägerschaft der bis zu diesem Zeitpunkt durch die DRK-Kinder- und Jugendhilfe Nord gGmbH betriebenen Kindertagesstätte Krambamboli übernommen. Diese Einrichtung befand sich in Schönberg, Große Mühlenstraße 15, und es wurde eine altersgemischte Gruppe für bis zu 15 Kinder betrieben.

Für die Übernahme der Trägerschaft wurde unter dem Datum vom 27.05.2013 eine Übernahmevereinbarung zwischen der bisherigen Trägerin DRK-Jugendhilfe Nord gGmbH, der Gemeinde Schönberg und der AWO Schleswig-Holstein gGmbH geschlossen. Die bisherige Trägerin ist aus dem bestehenden Trägerschaftsvertrag zum 31.07.2013 ausgeschieden und die AWO Schleswig-Holstein gGmbH hat die Einrichtung zum 01.08.2013 in eigene Betriebsträgerschaft übernommen. Der Trägervertrag zwischen der DRK-Jugendhilfe Nord gGmbH und der Gemeinde Schönberg galt weiter.

Die Betriebskostenabrechnungen der DRK-Jugendhilfe Nord gGmbH hat das Gemeindeprüfungsamt nicht mehr überprüft.

Für die Zeiträume, in der die Einrichtung durch die AWO Schleswig-Holstein gGmbH betrieben wurde, wurde dem Gemeindeprüfungsamt eine Betriebskostenabrechnung für die gesamte Einrichtung (ohne Trennung zwischen Haupthaus und Außenstellen) vorgelegt. Diese Abrechnung war Gegenstand der Prüfung.

Die Außenstelle „Krambamboli“ wurde zum 31.07.2015 geschlossen.

Außenstelle Krokau

Aufgrund einer hohen Nachfrage nach Betreuungsplätzen hat die AWO Schleswig-Holstein gGmbH darüber hinaus in der Zeit vom 01.08.2013 bis zum 31.07.2014 eine weitere Außenstelle in der ehemaligen Grundschule in Krokau, Schulweg 3, betrieben. Die AWO hat die Räumlichkeiten vom Schulverband Probstei angemietet und dort eine altersgemischte Gruppe für bis zu 15 Kinder vorgehalten.

Die vertragliche Grundlage hierfür bildet der 2. Ergänzungsvertrag zum Trägervertrag zwischen der AWO Schleswig-Holstein gGmbH als Rechtsnachfolgerin der AWO, Kreisverband Plön, vom 20.08.2013.

Auch die Betriebskosten für diese Außenstelle waren Bestandteil der Abrechnungen für die gesamte Einrichtung und wurden wie vorstehend geschildert vom Gemeindeprüfungsamt geprüft.

Diese Außenstelle wurde zum 31.07.2014 geschlossen.

Abrechnungen und Einzelheiten der Trägerverträge:

Nach den Regelungen sämtlicher Trägerverträge trägt die Gemeinde Schönberg die nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden ungedeckten Betriebskosten der Einrichtung.

Unter Berücksichtigung der vom Träger vorgelegten Abrechnungen stellt sich die Kostensituation der Kindertagesstätte „Montessori-Kinderhaus der AWO“ wie folgt dar:

	2012	2013	2014	2015
Benutzungsgebühren	101.308,12 €	109.919,47 €	156.647,85 €	164.972,63 €
Sonstige Einnahmen	92.606,10 €	98.934,88 €	180.360,69 €	181.031,33 €
Einnahmen insgesamt	193.914,22 €	208.854,35 €	337.008,54 €	346.003,96 €
Pädagogische Personalkosten	325.044,39 €	360.903,39 €	533.838,29 €	416.765,47 €
Übrige Personalkosten	14.800,21 €	14.506,02 €	11.566,02 €	11.007,20 €
Sonstige Sachausgaben	97.347,34 €	144.772,79 €	150.435,85 €	174.012,99 €
Betriebsausgaben insgesamt	437.191,34 €	520.182,20 €	695.840,16 €	601.785,66 €
Kostendeckungsgrad	44,35 %	40,15 %	48,43 %	57,50 %
Fehlbetragsgrad	55,65 %	59,85 %	51,57 %	42,50 %
Unterschuss jährlich	243.277,72 €	311.327,85 €	358.831,62 €	255.781,70 €
Anzahl der Plätze	55	95	95	65
Unterschuss pro Platz/Monat	368,60 €	273,09 €	314,76 €	327,93 €
Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge	23,17 %	21,13 %	22,51 %	27,41 %

Nach den Direktiven der Trägerverträge kann die AWO Schleswig-Holstein gGmbH für entstehende Verwaltungskosten maximal 5 % der Gesamtbetriebskosten der Einrichtung pro Jahr geltend machen.

Die Ausführungen zu der Höhe von Verwaltungskostenpauschalen bei der Kindertageseinrichtung „Strandpiraten“ gelten auch hier.

Folgende Tabelle verdeutlicht die tatsächlich geltend gemachten Verwaltungskostenpauschalen und deren Verhältnis zu den Gesamtbetriebskosten bzw. zu den pädagogischen Personalkosten:

	2012	2013	2014	2015
Betriebskosten gesamt	454.976,36 €	538.750,43 €	741.316,72 €	644.657,45 €
Verwaltungskostenbeitrag	21.353,44 €	27.005,05 €	37.547,27 €	30.697,99 €
Prozentualer Anteil an den Gesamtbetriebskosten	4,69 %	5,01 %	5,06 %	4,76 %
Pädagogische Personalkosten	325.044,39 €	360.903,99 €	533.838,29 €	416.765,47 €
Prozentualer Anteil Verwaltungskostenbeitrag an den pädagogischen Personalkosten	6,57 %	7,48 %	7,03 %	7,37 %

Die durch die AWO Schleswig-Holstein gGmbH erhobenen Pauschalen übersteigen in den Jahren 2012 bis 2015 den angemessenen Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtbetriebskosten nicht bzw. nur gering.

Würde der Verwaltungskostenanteil sich an den pädagogischen Personalkosten orientieren, so lägen die prozentualen Anteile in den Jahren 2013 - 2015 über den eingangs empfohlenen 7%.

Kindertageseinrichtung „Kita Kunterbunt“

Aufbau der Einrichtung bis zum 31.07.2016

Bis zum 31.07.2016 wurde die Einrichtung in Schönberg, Eekenring 10, durch den Verein „Kita Kunterbunt e. V.“ betrieben. Der Betrieb der Einrichtung umfasste bis zu diesem Zeitpunkt

- 1 Kindergartengruppe für bis zu 20 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren
- 1 altersgemischte Gruppe für bis zu 20 Kinder, in der sich die Gruppengröße jeweils um einen Platz je aufgenommenem Kind unter drei Jahren verringert
- 1 integrative Gruppe für bis zu 11 Kinder ohne und 4 Kinder mit Beeinträchtigungen
- 1 Krippengruppe für bis zu 10 Kinder unter drei Jahren.

Die rechtliche Grundlage hierfür bildete der Trägervertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde Schönberg vom 08.02.1993, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.1993. Ein Änderungsvertrag zum vorgenannten Vertrag trat mit Wirkung vom 01.01.1995 in Kraft. Des Weiteren wurde ein Betriebsführungsvertrag zwischen dem Kindergarten Probstei e.V. und dem Lebenshilfewerk Kreis Plön gGmbH Preetz mit Wirkung vom 01.01.2001 geschlossen.

Der Verein „KiTa Kunterbunt Probstei e. V.“ hat die Einrichtung in den Jahren 2015/2016 baulich erweitert, um eine Einrichtung mit 3 Gruppen betreiben und an die Lebenshilfewerk Kreis Plön gGmbH Räumlichkeiten für zwei integrative Gruppen vermieten zu können.

Aufbau der Einrichtung ab dem 01.08.2016

Seit dem 01.08.2016 besteht der Kindergarten Kunterbunt Probstei e. V. aus zwei Einrichtungsteilen und wird von zwei Einrichtungsträgern betrieben.

Der Verein „Kita Kunterbunt e. V.“ (im Folgenden Verein) ist der Träger für folgenden Bereich der Kindertagesstätte:

- 1 Kindergartengruppe für bis zu 20 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren
- 1 altersgemischte Gruppe für bis zu 15 Kinder, in der sich die Gruppengröße jeweils um einen Platz je aufgenommenem Kind unter drei Jahren verringert
- 1 Krippengruppe für bis zu 10 Kinder unter drei Jahren.

Die Lebenshilfewerk Kreis Plön gGmbH ist die Trägerin für folgenden Einrichtungsteil:

- 2 integrative Gruppen für jeweils bis zu 11 Kinder ohne und jeweils bis zu 4 Kinder mit Beeinträchtigungen.

Folgende Vereinbarungen wurden geschlossen:

1. Trägervertrag zwischen dem Verein und der Gemeinde Schönberg vom 08.08.2016
2. Trägervertrag zwischen der Lebenshilfewerk Kreis Plön gGmbH und der Gemeinde Schönberg vom 08.08.2016
3. Kooperationsvertrag zwischen dem Verein und der Lebenshilfewerk Kreis Plön gGmbH vom 19.07.2016
4. Mietvertrag zwischen dem Verein und der Lebenshilfewerk Kreis Plön gGmbH vom 19.07.2016.

Finanzielle Strukturen:

Das Grundstück, auf dem sich die Einrichtung befindet, ist durch den Verein in Erbpacht vom Schulverband Probstei angepachtet.

Die Lebenshilfe zahlt dem Verein für die Nutzung der Gruppenräume und die Mitnutzung von Gemeinschaftsflächen in der Einrichtung eine monatliche Miete in Höhe von 1.356,75 €.

Die Lebenshilfe trägt 5 % der Gesamtbetriebskosten der Einrichtung pro Jahr.

Der Verein zahlt der Lebenshilfe für die Betriebsführung nach dem Trägervertrag von 2001 eine jährliche Pauschale in Höhe von 7.669,38 €. Nach dem Trägervertrag von 2016 erhält die Lebenshilfe 5,5 % der von der Gemeinde Schönberg im Haushalt bewilligten Gesamtpersonalkosten für die Betriebsführung.

Nach dem aktuellen Trägervertrag zahlt der Verein der Lebenshilfe Pauschalen für Leitungsaufgaben und Verbrauchsmaterialien der Regelgruppen der Lebenshilfe.

Der Trägervertrag von 1993 in der Fassung von 1995 enthält keine Regelung zu einer Verwaltungskostenpauschale, tatsächlich wurde diese aber geltend gemacht. Nach dem aktuellen Trägervertrag wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Gesamtbetriebskosten der Einrichtung pro Jahr gezahlt. Die Höhe der Pauschalen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	2012	2013	2014	2015
Verwaltungskostenbeiträge	22.330,00 €	23.650,00 €	25.355,00 €	26.180,00 €
Pädagogische Personalkosten	410.511,19 €	423.202,96 €	449.710,46 €	418.321,76 €
Prozentualer Anteil an den pädagogischen Personalkosten	5,44 %	5,59 %	5,64 %	6,26 %

Die Ausführungen zu der Höhe von Verwaltungskostenpauschalen bei der Kindertageseinrichtung „Strandpiraten“ gelten auch hier. Die durch die Lebenshilfswerk gGmbH geltend gemachten Kosten liegen im vertretbaren Rahmen.

Die Gemeinde Schönberg trägt nach den Regelungen sämtlicher Trägerverträge die nach Abzug aller Einnahmen verbleibenden ungedeckten Betriebskosten der Einrichtung.

Im Rahmen der Umgestaltung und des Ausbaus der Einrichtung wurden für die Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen dem Verein und der Lebenshilfswerk gGmbH Überlegungen angestellt, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu gründen. Für die rechtliche Ausgestaltung dieser Gesellschaftsform und der damit verbundenen Möglichkeiten hat die Gemeinde Schönberg einer Firma einen Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens erteilt. Die hierfür entstandenen Kosten belaufen sich auf 2.403,80 €.

Nach den Regelungen der schleswig-holsteinischen Vergabeordnung und der VOL/A handelt es sich hierbei um eine freihändige Vergabe nach VOL. Vor Auftragsvergabe hätten mindestens drei Angebote eingeholt werden müssen. Diese Vergabevorschrift wurde nicht beachtet.

Unter Berücksichtigung der vom Träger vorgelegten Abrechnungen stellt sich die Kosten-situation der „Kita Kunterbunt“ wie folgt dar:

Kita Kunterbunt	2012	2013	2014	2015
Benutzungsgebühren	134.863,24 €	134.180,15 €	133.567,10 €	135.169,84 €
Sonstige Einnahmen	139.465,35 €	159.987,07 €	126.463,89 €	137.016,03 €
Einnahmen insgesamt	274.328,59 €	294.167,22 €	260.030,99 €	272.185,87 €
Pädagogische Personalkosten	410.511,19 €	423.202,96 €	449.710,46 €	418.321,76 €
Übrige Personalkosten	5.214,91 €	2.921,85 €	2.324,22 €	67.267,67
Sonstige Sachausgaben	84.624,51 €	104.294,08 €	93.291,35 €	112.332,05 €
Betriebsausgaben insgesamt	500.350,61 €	530.418,89 €	545.326,03 €	597.921,48 €
Kostendeckungsgrad	54,83 %	55,46 %	47,68 %	45,52 %
Fehlbetragsgrad	45,17 %	44,54 %	52,32 %	54,48 %
Unterschuss jährlich	226.022,02 €	236.251,67 €	285.295,04 €	325.735,61 €
Anzahl der Plätze	75	75	65	65
Unterschuss pro Platz/Monat	251,14 €	262,50 €	365,76 €	417,61 €
Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge	26,95 %	25,30 %	24,49 %	22,61 %

In die Berechnungen sind die Einnahmen für die Integrationsmaßnahmen mit eingeflossen, da den vorgelegten Abrechnungen die passenden Ausgaben für die Betreuung der Integrationskinder nicht zu entnehmen waren.

Datenschutz

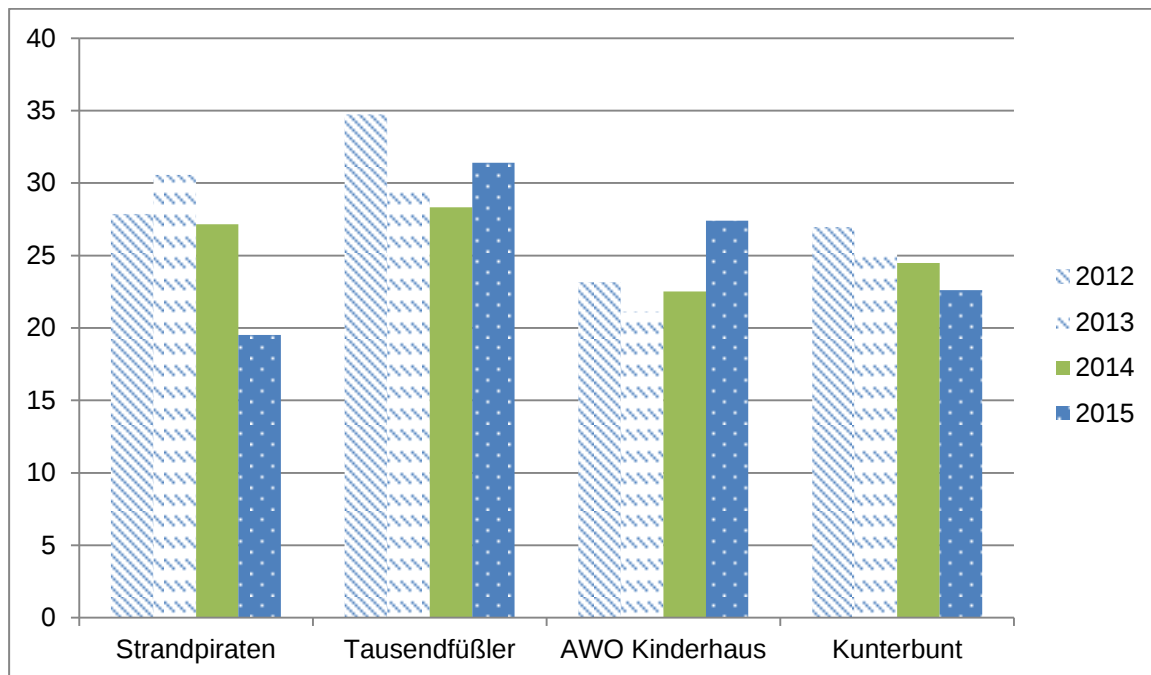
Für den Datenschutz im Bereich der Kindertagesstätten wird auf Artikel und Informationen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) - veröffentlicht unter <https://www.datenschutzzentrum.de/bildung/kita/> - hingewiesen; insbesondere auf folgende Artikel:

- Fotografieren von Kindern in Kindertagesstätten - Welche datenschutzrechtlichen Fragestellungen sind zu beachten? (Artikel 997 vom 15.10.15)
- Fotos von in der Kindertagesstätte (KiTa) betreuten Kindern auf der Webseite der Kita (Artikel 1055 vom 15.09.16)

Die vorgenannten Informationen wurden im Rahmen der überörtlichen Prüfung mit der für diesen Bereich zuständigen Sachbearbeitung besprochen.

Fazit für die Schönberger Kindertagesstätten

Folgende Grafik verdeutlicht die Kostendeckungsgrade durch Elternbeteiligung an den Schönberger Kindertageseinrichtungen in den Jahren 2012 bis 2015:



Die Grafik zeigt deutlich die Unterschiede auf, die durch die Elternbeiträge in den einzelnen Einrichtungen erreicht werden.

Der politische Wille, im Bereich der Gemeinde Schönberg gleiche Betreuungsentgelte für einheitliche Betreuungsangebote zu erheben, hat naturgemäß bei einer separaten Betrachtungsweise der Kindertageseinrichtungen diese Kostendeckung zur Folge. Dies ist der Gemeinde Schönberg durchaus bewusst und politisch gewollt. Es resultiert daraus eine höhere finanzielle Belastung der Gemeinde Schönberg.

VI.7 Kommunale Liegenschaften, Mieten und Pachten

Die Gemeinde Schönberg verfügt über folgende Mietwohnungen:

Objekt	Wohnfläche	Mietzins/m ²	letzte Mieterhöhung	Gesamtmiete
Bahnhofstraße 2a	47,83 m ²	2,82 €	01.09.2014	134,88 €
	45,70 m ²	2,82 €	01.09.2014	128,87 €
Hühnerbek 2	70,78 m ²	Einfamilienhaus ab 01.10.2009		520,00 €
Knüllgasse 16	99,76 m ²	3,58 €	01.11.2014	357,14 €
	86,75 m ²	3,58 €	01.11.2014	310,57 €
	173,85 m ² Museumsräume unentgeltlich			

Die Gemeinde ist der Empfehlung des GPA gefolgt und hat die Mieten in 2014 angehoben. Dafür sind Vergleichsobjekte aus der Gemeinde Schönberg herangezogen worden. Die Miete dieser Vergleichsobjekte liegt zwischen 5,04 €/m² und 5,58 €/m². Eine erneute Anpassung ist ab dem 01.11.2017 möglich, um langfristig annähernd an die Durchschnittswerte der Vergleichsobjekte zu gelangen.

Das GPA regt an, für die Zukunft ein verkürztes Mietwertgutachten einzuholen werden, um eine ortsübliche Miete für den jeweiligen Wohnraum festlegen zu können.

Die Betriebskostenabrechnungen wurden stichprobenweise geprüft. Bemerkungen haben sich nicht ergeben.

Die unentgeltliche Überlassung der Museumsräume an den Museumsverein stellt eine nicht im Haushalt der Gemeinde transparent dargestellte Bezuschussung des Vereins dar. Damit liegt ein Verstoß nach § 6 GemHVO-Kameral gegen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze (Haushaltswahrheit und -klarheit) vor.

Wohnobjekt Holzredder 1

Im Eigentum der Gemeinde Schönberg befindet sich das Wohnobjekt im Holzredder 1, das dem Amt Probstei als Ordnungsbehörde zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen dient. Ein schriftlicher Mietvertrag wurde hierzu nicht geschlossen. Vielmehr besteht ein zeitlich unbefristeter mündlicher Nutzungsvertrag, der regelt, dass das Amt als Nutzer sämtliche Kosten der Unterhaltung und der Bewirtschaftung trägt.

Das GPA gibt zu bedenken, dass die Hergabe eines Vermögensgegenstandes ohne Gegenleistung ebenfalls § 6 GemHVO-Kameral zuwider läuft. Zumindest wäre eine jährliche Kapitalverzinsung angebracht.

Eventuell könnte sich für die Gemeinde Schönberg auch ein Objektverkauf (mit Rückkaufoption) an das Amt Probstei als vorteilhaft erweisen.

VII. Prüfung von Bau- und Beschaffungsmaßnahmen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Schönberg für den Zeitraum von 2012 - 2016 wurde folgende Tief- und Straßenbaumaßnahme geprüft:

- Straßenbauarbeiten zur Deckensanierung im Jahr 2016.

Weiterhin erfolgte eine Prüfung folgender Beschaffungsmaßnahme:

- Beschaffung eines Einsatzleitfahrzeuges ELW für die Freiwillige Feuerwehr Schönberg.

VII.1 Prüfung von Tief- und Straßenbaumaßnahmen

1. Beschreibung der Baumaßnahme:

Im Rahmen der Straßenunterhaltung hat die Gemeinde Schönberg im Jahr 2016 Asphalt-sanierungsarbeiten in den Straßen „Niederstraße“, „Bahnhofstraße“, „Stakendorfer Tor“ und „Strandstraße“ durchführen lassen. Insgesamt wurden dabei Asphaltflächen von ca. 5.440 m² saniert. Neben der Aufnahme der schadhafte Straßenbefestigung und der Erneuerung der Fahrbahndecken wurden auch vereinzelt die Straßeneinfassungen wiederhergestellt; im Bereich der Strandstraße wurden auch neue Straßenmarkierungen aufgebracht.

2. Vorbereitung der Baumaßnahme durch die Gemeinde Schönberg/Holstein:

Nach einer Entnahme und Überprüfung von Bohrkernen ist im Jahr 2014 anhand der Ergebnisse aus den Prüfungen ein Straßensanierungskonzept aufgestellt worden, so dass im Anschluss für die als vorrangig angesehenen Sanierungsmaßnahmen eine überschlägige Kostenschätzung vorgenommen wurde. Anhand des Konzeptes und der Kostenschätzung hat die Gemeinde Schönberg die anstehenden Sanierungsmaßnahmen für das Jahr 2016 ausgewählt und im Haushalt des Jahres 2016 entsprechende Mittel bereitgestellt.

3. Beteiligung von Planungsbüros und Sonderfachleuten:

Für die Entnahme und Prüfung der Bohrkerns war das Ingenieurbüro H. zuständig, das Straßensanierungskonzept mit der Kostenschätzung wurde anschließend vom Ingenieurbüro L. ausgearbeitet. In den gesichteten Unterlagen waren keine Schriftstücke zu diesen beiden Aufträgen mit den zugehörigen Abrechnungen vorhanden, vom Gemeindeprüfungsamt ist auf eine Anforderung dieser Unterlagen verzichtet worden.

Mit den Ingenieurleistungen für die Straßensanierungsmaßnahmen im Jahr 2016 ist das Ingenieurbüro H. beauftragt worden, Vergleichsangebote von anderen Büros sind bei der Auftragsvergabe allerdings nicht angefordert worden. Der Ingenieurvertrag zur Erbringung der HOAI-Leistungsphasen 5 bis 8 und der örtlichen Bauüberwachung als Besondere Leistung ist vom Ingenieurbüro H. und von der Gemeinde Schönberg am 17.05.2016 unterzeichnet worden. Die darin enthaltenen Bedingungen werden als allgemein üblich und den Vorgaben der HOAI entsprechend angesehen.

Nach dem Abschluss der Baumaßnahme hat das Ingenieurbüro H. am 01.12.2016 die Schlussrechnung über 12.988,90 € brutto aufgestellt, die von der Gemeinde Schönberg ohne Korrekturen anerkannt und beglichen wurde.

Zum Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro H. und zur zugehörigen Schlussrechnung haben sich von Seiten des Gemeindeprüfungsamtes keine Beanstandungen ergeben, die Leistungen des Ingenieurbüros H. werden insgesamt als überzeugend anerkannt.

4. Durchführung der Planung:

Nach seiner Beauftragung hat das Ingenieurbüro H. die Ingenieurleistungen in einem zügigen und angemessenen Zeitrahmen erbracht. Mit der Kostenschätzung vom 15.06.2016 sind dabei voraussichtliche Kosten in Höhe von 206.339,46 € brutto ermittelt worden.

5. Vergabe, Ausführung und Abrechnung von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen:

Mit den fertiggestellten Ausschreibungsunterlagen hat die Gemeinde Schönberg am 22.06.2016 im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung, gemäß den Wertgrenzen der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung, 5 als geeignet ausgewählte Firmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Die Ausschreibungsunterlagen werden vom Gemeindeprüfungsamt als gut ausgearbeitet angesehen, allerdings waren entsprechende Formblätter zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen und des Mindest- und Tariflohnes nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein nicht beigelegt.

Zum Submissionstermin am 07.07.2016 haben alle 5 aufgeforderten Bieter ein Angebot eingereicht. Die geprüften Angebotspreise lagen unter Berücksichtigung der Nachlässe ohne Bedingungen in einer relativ kleinen Spanne zwischen 212.498,90 € brutto und 232.045,49 € brutto. Nach der sorgfältigen Überprüfung der Angebote, die auch mit Hilfe von Arbeitsblättern zur Angebotsprüfung aus dem Vergabehandbuch des Bundes erfolgte, ist der Auftrag über 212.498,90 € brutto am 15.07.2016 an die Firma S. erteilt worden. Zur Vergabe der Bauleistungen haben sich von Seiten des Gemeindeprüfungsamtes keine Beanstandungen ergeben, lediglich die fehlende Einholung von Nachweisen zur Einhaltung der Regelungen aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein bei den Bietern und deren vorgesehenen Nachunternehmern ist zu kritisieren.

Die Ausführung der Bauleistungen erfolgte durch die Firma S. vom August 2016 bis zum Oktober 2016; Baustellenprotokolle oder sonstige Vermerke zum Bauablauf lagen in den gesichteten Unterlagen nicht vor. Am 24.11.2016 wurde die Abnahme der Bauleistungen durchgeführt, Mängel oder noch zu erledigende Restleistungen sind dabei nicht festgestellt worden. Nach den Vorgaben aus § 13 Abs. 4 Nr. 1 der VOB/B läuft die Frist für Mängelansprüche bis zum 24.11.2020.

Zur Abrechnung ihrer Leistungen hat die Firma S. am 24.11.2016 die gut prüfbare Schlussrechnung mit den erforderlichen Nachweisen wie der Mengenermittlung, den Aufmaßblättern, den Abrechnungsplänen und den Stundenzetteln vorgelegt. Die Rechnung wurde anschließend vom Ingenieurbüro H. von 197.524,21 € brutto auf 194.276,40 € brutto korrigiert. Trotz einigen nachträglich beauftragten und zusätzlich ausgeführten Leistungen lag die Abrechnungssumme somit um 18.222,50 € brutto unter der ursprünglichen Auftragssumme. Die Gründe hierfür sind in einigen entfallenen Leistungen und Mindermengen, vor allem im Titel 2 „Niederstraße“, zu sehen.

In der Schlussrechnung hat die Firma S. in den Titeln 2 bis 7 auch jeweils eine Erhöhung des Einheitspreises für den Einbau der Asphaltbetondeckschicht um 5 % nach den Vorgaben der ZTV Asphalt - StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt) geltend gemacht, der vom Ingenieurbüro H. und der Gemeinde Schönberg auch anerkannt worden ist, so dass die Firma S. hierfür insgesamt einen zusätzlichen Betrag in Höhe von 4.254,62 € brutto erhalten hat. Die Regelung aus der ZTV Asphalt - StB sieht für die eingebauten Asphaltsschichten bei einer

Abrechnung nach dem Einbaugewicht vor, dass bei einem zusätzlichen Einbaugewicht die Vergütung um bis zu 5 % des zugehörigen Einheitspreises erhöht werden kann. Das zusätzliche Einbaugewicht wird durch einen Vergleich des Einbaugewichtes nach der Asphaltfläche mit den Gewichten nach den Wiegenoten für die Asphaltschichten bestimmt.

Zum Nachweis des zusätzlichen Einbaugewichtes hat die Firma S. das Aufmaßblatt Nr. 18 des mit dem Asphalteinbau beauftragten Nachunternehmers vorgelegt. Dort sind jedoch nur Angaben zu den in den einzelnen Titeln vorhandenen Flächen und ein kurzer Vergleich der danach einzubauenden Gesamtmenge mit der tatsächlich eingebauten Gesamtmenge vorhanden. In den gesichteten Unterlagen waren keine ausführlichen Tabellen oder Listen mit Angaben zu den einzelnen Liefermengen vorhanden, ebenso wenig lagen die Wiegenoten für den Asphalteinbau vor. Die Abrechnung ist somit für diese zusätzlichen Positionen nicht prüffähig nach den Vorgaben aus § 14 Abs. 1 der VOB/B aufgestellt worden. Die Gemeinde Schönberg hat als öffentlicher Auftraggeber auf eine sorgfältige Prüfung sämtlicher Rechnungen inklusive der zugehörigen Nachweise zu achten, dabei ist auch auf die Plausibilität der einzelnen Angaben in den Rechnungen zu achten.

6. Zusammenfassung zur Baumaßnahme:

Mit den durchgeführten Asphaltsanierungsmaßnahmen hat die Gemeinde Schönberg den Zustand der Fahrbahn in den einzelnen Straßen erheblich verbessert, so dass dadurch auch eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erreicht wurde. Die Gemeinde Schönberg hat die Problematik mit Straßen, deren Oberflächen durch Risse, Aufbrüche, Flickstellen, Versackungen und Kantenabbrüche geschädigt sind oder die keinen fachgerechten Aufbau besitzen, erkannt und wird in den nächsten Jahren weitere Straßensanierungsmaßnahmen durchführen lassen.

VII.2 Prüfung von Beschaffungsmaßnahmen

1. Beschreibung zur Beschaffungsmaßnahme:

Die Freiwillige Feuerwehr Schönberg stellt die größte Wehr im Bereich des Amtes Probstei dar und verfügt daher auch über einige besondere Fahrzeuge, die in kleineren Wehren nicht vorhanden sind. In der Freiwilligen Feuerwehr Schönberg ist eines dieser besonderen Fahrzeuge das Einsatzleitfahrzeug ELW aus dem Baujahr 1999, für das im Jahr 2016 die Aufträge für eine Ersatzbeschaffung vergeben worden sind. Die Auslieferung dieses Fahrzeuges an die Freiwillige Feuerwehr Schönberg ist für den Herbst 2017 geplant.

2. Vorbereitungen zur Beschaffungsmaßnahme durch die Gemeinde Schönberg/Holstein:

Nach den Abstimmungen zwischen der Feuerwehr, der Gemeinde und dem für das Vergabeverfahren zuständigen Amt Probstei sind die Leistungsbeschreibungen für die beiden Lose aufgestellt worden, dabei wurden für das neue Fahrzeug Gesamtkosten in Höhe von 145.000,00 € brutto abgeschätzt. Eine genaue Kostenschätzung oder –berechnung lag in den gesichteten Unterlagen allerdings nicht vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Vorbereitung einer Auftragsvergabe unbedingt eine aussagekräftige Kostenschätzung oder -berechnung aufzustellen ist, da hiervon die Wahl des Vergabeverfahrens abhängig ist und eine genaue Kostenkontrolle für die Beschaffungsmaßnahme nur eingeschränkt vorgenommen werden kann.

3. Vergabe, Ausführung und Abrechnung der Leistungen:

Die Vergabeverfahren für die beiden Lose wurden nach der Fertigstellung der Ausschreibungsunterlagen begonnen. Die folgende Tabelle enthält Angaben zu den einzelnen Beschaffungen inklusive der Auftrags- und Abrechnungssummen

Gegenstand der Beschaffung	Art der Vergabe	Datum der Submission bzw. Angebots-eröffnung	Anzahl der eingegan-genen Angebote	Auftrags-summe (brutto)	geprüfte Gesamtab-rechnungs-summe (brutto)
Los 1: Fahrgestell für das Einsatzleitfahrzeug ELW	öffentlich	28.06.2016	1	53.765,82 €	SR liegt noch nicht vor
Los 2: Aufbau für das Einsatzleitfahrzeug ELW	öffentlich	28.06.2016	1	150.277,96 €	SR liegt noch nicht vor

SR = Schlussrechnung

Zum Zeitpunkt dieser überörtlichen Prüfung waren die Leistungen durch die für beide Lose beauftragte Firma G. noch nicht vollständig erbracht, so dass noch keine Schlussrechnungen vorlagen.

Zu den Vergabeverfahren werden vom Gemeindeprüfungsamt die folgenden Prüfungsanmerkungen gemacht, wobei die Ausschreibungsunterlagen als gut ausgearbeitet anerkannt werden:

- In den Ausschreibungsunterlagen sind von der Gemeinde Schönberg 3 Wertungskriterien (Preis, technischer Wert und Vertragsbedingungen) mit einer entsprechenden prozentualen Gewichtung angegeben worden. Eine Bewertung der Angebote der Firma G. gemäß § 16 Abs. 7 und 8 der VOL/A in Bezug auf die Wertungskriterien zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit, wurde von der Gemeinde Schönberg allerdings nicht vorgenommen, zumal die Gesamtauftragssumme erheblich über den vorher abgeschätzten Kosten von 145.000,00 € brutto lag. Auch in der Dokumentation zu den beiden Auftragsvergaben gab es hierzu keine Angaben.
- Aus welchem Grund bei dieser Ausschreibung für die beiden Lose nur jeweils ein Angebot eingegangen ist, lässt sich nur schwer ergründen. Von den 13 abfordernden Firmen, die zum großen Teil auch als Fachfirmen für die Erbringung der Leistungen aus mindestens einem Los gelten, gab es während der Angebotsfrist auch keine Rückfragen zu den Ausschreibungsunterlagen.

Weitere Prüfungsanmerkungen haben sich zu den Ausschreibungsunterlagen und den Vergabeverfahren nicht ergeben.

4. Zuweisungen und Zuwendungen:

Auf Grundlage des vorgelegten Verwendungsnachweises hat die Gemeinde Schönberg eine Kreiszufwendung in Höhe von 25.000,00 € erhalten.

Insgesamt konnte ein Vergabeverfahren frei von wesentlichen Fehlern festgestellt werden.

VIII. Schlussbemerkungen

VIII.1 Finanzsituation der Gemeinde

Der Verwaltungshaushalt der Gemeinde Schönberg konnte während des gesamten Berichtszeitraums keine freien Finanzspielräume erwirtschaften. Der um Tilgungsleistungen, pflichtige Rücklagenzuführungen und etwaige Fehlbeträge bereinigte Zuführungsbetrag dient als sogenannter freier Finanzspielraum als Gradmesser für die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Der freie Finanzspielraum spiegelt den Betrag wider, welcher von der Kommune in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur investiven Verwendung erwirtschaftet wurde.

	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.					
			2012	2013	2014	2015	2016
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	259.613,57 €	269.770,58 €	289.169,84 €	360.420,73 €	377.884,13 €
2	abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	990, 97 ohne 97, 9	259.613,57 €	269.770,58 €	289.169,84 €	333.506,42 €	358.588,76 €
3	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Rückstellungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)	9110	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Abschreibungsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	9120	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
5	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Gebührenaufgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 4)	9130	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
6	abzügl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhandvermögen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)	9190	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7	abzügl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)	9140	59.392,90 €	0,00 €	0,00 €	26.914,31 €	19.295,37 €
8	abzügl. Zuführung zur Altersteilzeitrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)	9151	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	abzügl. Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die ab 2008 bekannt geworden sind	9160	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	abzügl. Zuführung zur Steuerrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 9)	9170	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	abzügl. Zuführung zur Verfahrensrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 10)	9171	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	37.394,95 €
12	abzügl. des Fehlbetrages / -bedarfes		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	freier Finanzspielraum	EUR	-59.392,90 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-37.394,95 €
		EUR/Ew. ¹	-9,77 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-6,12 €
	Einwohnerzahl		6.078	6.040	6.006	6.073	6.110
<u>nachrichtlich:</u>							
14	Abschreibungen	270	4.487,68 €	12.099,48 €	15.959,47 €	15.959,47 €	586.954,62 €
15	Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage, der Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes (§ 21 Abs. 3).		246.128,00 €	393.987,06 €	112.286,00 €	16.219,93 €	658.525,00 €
16	Zuführung zur Pensionsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 5)	9150	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17	Zuführung zur Alterslastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die vor 2008 bekannt geworden sind	9160	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18	Zuführung zu sonstigen Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 12)	9192	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	Zuführung zur Beihilferücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 13)	9193	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

¹ Einwohnerzahl 31.03. des Vorjahres

Weitere Kennzahlen, die Rückschlüsse auf die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen erlauben und somit in die Beurteilung der Finanzlage einbezogen werden müssen, sind die Steuer- und die Finanzkraft der jeweiligen Kommune.

Die Steuerkraft ermittelt sich aus der Addition der Ist-Beträge der kommunalen Realsteuern sowie des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer eines Haushaltsjahres, die nach den Nivellierungssätzen des Finanzausgleichsgesetzes einer speziellen Gewichtung unterzogen

werden. Die Finanzkraft einer Kommune bemisst sich nach ihrer Steuerkraftmesszahl zuzüglich erhaltener Schlüsselbetragszuweisungen.

2016	Steuerkraft	Finanzkraft
Landesdurchschnitt	874,51 €	1066,84 €
Amtsdurchschnitt	672,39 €	921,52 €
Gemeinde Schönberg	660,16 €	917,86 €

Sowohl bei der Steuerkraft als auch hinsichtlich der Finanzkraft liegt die Gemeinde Schönberg im Jahr 2016 knapp unterhalb des Amtsdurchschnitts. Der Landesdurchschnitt wird dagegen deutlich verfehlt

Zusammenfassend ist die Finanzlage der Gemeinde Schönberg als äußerst kritisch zu bezeichnen. Entgegen den Empfehlungen im letzten Prüfbericht konnte keine Verringerung der Verschuldung der Gemeinde erreicht werden. Stattdessen wurde durch weitere Kreditaufnahmen der Schuldenstand der Gemeinde um weitere rund 1.800.000,00 € auf nunmehr rund 9.800.000,00 € hochgeschraubt.

Während des gesamten Prüfungszeitraums konnten keine freien Finanzspielräume erwirtschaftet werden. Dies ist u.a. bedingt durch hohe jährliche Zins- und Tilgungsleistungen (680.000,00 €), Verlustausgleich des Eigenbetriebes Tourist-Service (220.000,00 €) und den stark gestiegenen Zuschussbedarfe in den Einzelplänen 2 und 4.

Auch konnten die Verwaltungshaushalte der Jahre 2012 bis 2014 nur durch massive Zuführungen vom Vermögenshaushalt ausgeglichen werden. Zudem sind die während des Betrachtungszeitraums erfolgten Rücklagenzuführungen aufgrund ihrer durch Kredite erfolgten Finanzierung als unzulässig zu betrachten. Letztlich verfügt die Gemeinde über eine unterdurchschnittliche Steuer- und Finanzkraft.

Es sollte vorrangiges Ziel der Gemeinde bleiben, sich zu entschulden, damit der Verwaltungshaushalt wieder an finanzieller Flexibilität gewinnen kann.

Letztendlich wird die Gemeinde nach Auffassung des GPA vermutlich nicht umhin kommen, darüber nachzudenken, z.B. die Hebesätze und die Hundesteuer auch über die Mindestanforderungen für Fehlbetragszuweisungen hinaus festzusetzen oder den sozial gewünschten einheitlichen Elternbeitrag auf den Prüfstand zu stellen.

Die Gemeinde Schönberg ist daher dringend aufgefordert, zeitnah Maßnahmen zu ergreifen, die eine dauerhafte Verbesserung der Einnahmesituation im Verwaltungshaushalt gewährleisten können. Der Inhalt dieses Prüfberichtes gibt Hinweise, durch welche Maßnahmen eine weitere Verbesserung der Einnahmesituation gelingen könnte.

VIII.2 Prüfungsschlussbemerkungen

Die Gemeinde Schönberg hat während des Berichtszeitraumes 2012 - 2016 die wachzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Den in diesem Bericht festgehaltenen Anregungen und Hinweisen sollte bei der weiteren Verwaltungsarbeit gefolgt werden. Sie dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung.

Das Gemeindeprüfungsamt kann aufgrund der vorgenommenen Prüfung bestätigen, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wird.

Das Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung wurde gemäß § 7 KPG am 27.09.2017 in einer Schlussbesprechung im Beisein der Leiterin der Abteilung Kommunalaufsicht des Kreises Plön, des Amtsvorstehers, Vertretern/innen der amtsangehörigen Gemeinden, sowie der leitenden Verwaltungsebene des Amtes Probstei in der Amtsverwaltung erörtert.

Die in diesem Bericht aufgezeigten Mängel sind von unterschiedlicher Bedeutung. Die gegebenen Empfehlungen, Hinweise und Anregungen sollten künftig beachtet werden. Es wird gebeten, insbesondere zu den mit ☒ gekennzeichneten Prüfungsaussagen Stellung zu nehmen. Die Anlage 5 dieses Berichtes enthält eine Übersicht dieser Punkte. Dennoch wird von der Gemeinde eine kritische Auseinandersetzung mit dem gesamten Prüfungsergebnis erwartet.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 28 Nr. 21 GO und gemäß § 7 Abs. 3 KPG zum Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird. Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung u.a. nach §§ 11 KAG, 30 AO; § 35 SGB (I), § 88 a LVwG, § 3 Abs. 2 GO unterliegen oder deren Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Gemeinde in eigener Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu sorgen.

Das Gemeindeprüfungsamt bittet um eine Übersendung der Stellungnahme sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form (pdf-Datei).

Auf die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften wird hingewiesen (§ 7 Abs. 5 KPG).

Plön, den 10.10.2017

Die Landrätin
des Kreises Plön
-Gemeindeprüfungsamt-
In Vertretung



(Andreas Timm)

Anlagen

1. Festsetzungen in den Haushaltssatzungen

	Haushaltsjahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
<u>Verwaltungshaushalt</u>					
Einnahmen	8.144.600 €	8.377.300 €	8.596.300 €	8.911.700 €	9.449.200 €
Ausgaben	8.144.600 €	8.377.300 €	8.596.300 €	8.911.700 €	9.449.200 €
Ergebnis/ Fehlbedarf	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Vermögenshaushalt</u>					
Einnahmen und Ausgaben	1.459.400 €	2.304.300 €	1.549.400 €	862.400 €	2.680.500 €
<u>Realsteuer-Hebesätze</u>					
Grundsteuer A	330 v.H.	330 v.H.	360 v.H.	360 v.H.	360 v.H.
Grundsteuer B	350 v.H.	350 v.H.	380 v.H.	380 v.H.	380 v.H.
Gewerbsteuer nach Gewerbe- ertrag und Gewerbekapital	350 v.H.	350 v.H.	360 v.H.	360 v.H.	360 v.H.
<u>Gesamtbetrag der Kredite</u>	698.000 €	1.444.000 €	354.700 €	328.100 €	1.177.000 €
<u>Gesamtbetrag der Ver- pflichtungsermächtigungen</u>	100.000 €	277.000 €	0 €	206.000 €	233.900 €
<u>Höchstbetrag der Kassenkredite</u>	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
<u>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</u>	20,92	22,00	21,55	21,31	21,07

*) einschließlich aller Nachträge

2. Feststellung der Ergebnisse gemäß § 39 GemHVO-Kameral

	Haushaltsjahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt					
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	8.488.284,56 €	8.431.990,33 €	8.392.748,16 €	9.058.070,55 €	9.349.735,73 €
- Abgang alter KER	369.547,20 €	13.599,78 €	3.084,33 €	92.604,91 €	19.200,45 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	8.118.737,36 €	8.418.390,55 €	8.389.663,83 €	8.965.465,64 €	9.330.535,28 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	8.118.417,36 €	8.418.150,55 €	8.389.518,33 €	8.965.465,64 €	9.330.535,28 €
nachrichtlich:					
Zuführung zum Vermögenshaushalt	259.613,57 €	269.770,58 €	289.169,84 €	360.420,73 €	377.884,13 €
+ - gegenüber Ansatz	-2.386,43 €	-29,42 €	-23.030,16 €	28.920,73 €	19.184,13 €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	248.207,12 €	323.387,06 €	357.622,85 €	0,00 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz	-66.792,88 €	-29,42 €	-63.077,15 €	-152.000,00 €	-186.100,00 €
+ neue HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter KAR	-320,00 €	-240,00 €	-145,50 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	8.118.737,36 €	8.418.390,55 €	8.389.663,83 €	8.965.465,64 €	9.330.535,28 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vermögenshaushalt					
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	461.820,97 €	606.613,54 €	860.150,27 €	582.764,50 €	1.763.296,96 €
+ neue HER	826.366,63 €	1.659.100,00 €	432.940,00 €	192.000,00 €	579.800,00 €
- Abgang alter HER	0,00 €	0,00 €	150.000,00 €	3.265,00 €	0,00 €
- Abgang alter KER	0,00 €	1.358,09 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	1.288.187,60 €	2.264.355,45 €	1.143.090,27 €	771.499,50 €	2.343.096,96 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	847.014,18 €	1.403.984,45 €	927.674,46 €	607.500,70 €	1.850.986,15 €
nachrichtlich:					
Überschuss gem. § 39 (3) S. 2 GemHVO	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	107.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsansatz	107.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zuführung zur Rücklage	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsansatz	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ neue HAR	517.779,61 €	895.721,27 €	342.578,42 €	163.998,80 €	554.328,08 €
- Abgang alter HAR	76.606,19 €	35.350,27 €	127.162,61 €	0,00 €	62.217,27 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	1.288.187,60 €	2.264.355,45 €	1.143.090,27 €	771.499,50 €	2.343.096,96 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Gesamthaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3. Entwicklung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben

	Einnahmen	Ausgaben	Bestand
Haushaltsjahr 2012			
Verw altungshaushalt	8.296.380,26 €	8.527.834,33 €	-231.454,07 €
Vermögenshaushalt	1.014.071,21 €	1.213.456,41 €	-199.385,20 €
Verw ahrkonten	1.766,90 €	2.092,68 €	-325,78 €
Vorschusskonten	1.781,04 €	1.419,36 €	361,68 €
Summe	9.313.999,41 €	9.744.802,78 €	-430.803,37 €
Haushaltsjahr 2013			
Verw altungshaushalt	8.318.817,12 €	8.650.123,56 €	-331.306,44 €
Vermögenshaushalt	1.352.961,86 €	1.773.513,81 €	-420.551,95 €
Verw ahrkonten	-717,91 €	-1.599,44 €	881,53 €
Vorschusskonten	1.791,89 €	1.387,33 €	404,56 €
Summe	9.672.852,96 €	10.423.425,26 €	-750.572,30 €
Haushaltsjahr 2014			
Verw altungshaushalt	8.520.668,53 €	8.720.193,02 €	-199.524,49 €
Vermögenshaushalt	1.955.428,51 €	2.248.458,19 €	-293.029,68 €
Verw ahrkonten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vorschusskonten	1.669,43 €	1.529,92 €	139,51 €
Summe	10.477.766,47 €	10.970.181,13 €	-492.414,66 €
Haushaltsjahr 2015			
Verw altungshaushalt	8.997.975,02 €	9.164.780,13 €	-166.805,11 €
Vermögenshaushalt	1.520.270,08 €	1.422.089,57 €	98.180,51 €
Verw ahrkonten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vorschusskonten	203,99 €	203,99 €	0,00 €
Summe	10.518.449,09 €	10.587.073,69 €	-68.624,60 €
Haushaltsjahr 2016			
Verw altungshaushalt	9.338.671,18 €	9.497.172,39 €	-158.501,21 €
Vermögenshaushalt	2.043.943,31 €	1.985.937,95 €	58.005,36 €
Verw ahrkonten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vorschusskonten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	11.382.614,49 €	11.483.110,34 €	-100.495,85 €

4. Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzaufzuweisungen

	Istaufkommen im abgelaufenen Jahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) (000)	19.804,02 €	16.239,96 €	19.064,79 €	18.582,32 €	17.449,82 €
Grundsteuer für Grundstücke (B) (001)	1.045.039,88 €	1.062.795,04 €	1.175.364,06 €	1.184.948,59 €	1.201.932,28 €
Gewerbesteuer (003)	1.344.829,45 €	1.101.746,92 €	1.033.799,37 €	1.387.200,98 €	1.367.127,01 €
Anteil an der Einkommensteuer (010)	1.587.289,00 €	1.782.704,00 €	1.824.215,00 €	1.959.156,00 €	2.027.273,00 €
Anteil an der Umsatzsteuer (012)	120.277,00 €	121.105,00 €	124.241,00 €	164.639,00 €	170.138,00 €
Vergütungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (021)	41.818,82 €	27.241,89 €	44.699,39 €	65.346,00 €	68.860,11 €
Hundesteuer (022)	39.098,99 €	38.017,35 €	39.459,73 €	39.369,96 €	39.956,98 €
Zweitwohnungssteuer (027)	593.743,34 €	602.120,86 €	606.355,54 €	628.543,54 €	700.169,17 €
Stellplatzsteuer (0281)	36.030,72 €	24.660,68 €	24.922,48 €	25.262,56 €	25.307,07 €
Schlüsselszuweisungen (041)	1.537.980,00 €	1.738.536,00 €	1.656.852,00 €	1.931.592,00 €	1.588.956,00 €
Finanzausgleichsmittel gemäß § 15 FAG (0611)	372.528,00 €	421.008,00 €	501.780,00 €	654.156,00 €	635.532,00 €
Mittel gem. § 31a FAG (Familienlastenausgleich) (091)	160.212,00 €	165.276,00 €	182.304,00 €	180.528,00 €	191.064,00 €
Zinsen aus FAG-Mitteln (206)	116,69 €	114,20 €	111,71 €	109,00 €	106,68 €
Nachzahlungszinsen (265)	23.834,62 €	4.906,72 €	25.833,25 €	34.889,73 €	15.282,75 €
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	6.922.602,53 €	7.106.472,62 €	7.259.002,32 €	8.274.323,68 €	8.049.154,87 €
Gewerbesteuerumlage (810)	217.654,00 €	279.154,00 €	168.900,00 €	335.162,00 €	212.537,00 €
Kreisumlage (832)	1.793.964,00 €	1.839.972,00 €	1.929.516,00 €	2.022.276,00 €	2.037.420,00 €
Amtsumlage für Personalkosten (8321)	1.073.841,00 €	1.162.128,00 €	1.252.594,00 €	1.286.079,00 €	1.052.978,49 €
Amtsumlage für Sachkosten (8322)	152.841,00 €	180.398,33 €	161.279,00 €	161.656,00 €	160.078,10 €
Zusatzamtsumlage SGB II (8323)	143.130,53 €	124.338,78 €	129.350,36 €	0,00 €	0,00 €
Ausgleichszahlungen an das Amt (841)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erstattungszinsen (845)	14.776,00 €	5.297,93 €	24.572,25 €	3.115,00 €	4.288,75 €
Summe der Umlagen	3.396.206,53 €	3.591.289,04 €	3.666.211,61 €	3.808.288,00 €	3.467.282,34 €
Überschuss	3.526.396,00 €	3.515.183,58 €	3.592.790,71 €	4.466.035,68 €	4.581.872,53 €

5. Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird

Nr.	Seite	Bezeichnung/Sachverhalt
III.2	8	Korrektur der Entschädigungssatzung
V1.2	19	Korrektur Hundesteuersatzung
V.1.5	21	Stellplatzsteuersatzung
V.2.3	22	Nachkalkulation Feuerwehrgebühren
V2.4	23	Überprüfung der Straßenreinigungssatzung
	25	Kalkulation Straßenreinigungsgebühren
VI.1	29	Regelung LOB
	32	Gesamtjahresabschluss
VI.3	33	Kalkulatorische Verzinsung
	34	Getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren
		Kostenlos übertragene Vermögenswerte
	35	Dezentrale Abwasserbeseitigung
	36	Straßenentwässerungsanteile
	37	Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
		Spartenrechnung